Amtliche Beilage

der **Wilnaer**  **Zeitung**

Verordnungen der Militär-Verwaltung Litauen

Nr. 7 | Donnerstag, den 9. August | 1917

I. Allgemeine Verordnungen.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

betreffend den Handel mit Requisitionsscheinen.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12 Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67 Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Requisitions- oder Gutscheine (Aufnahmebogen) in den Handel bringt oder mit denselben sonstwie Mißbrauch treibt, wird unbeschadet der allgemeinen Straf-Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 14. Oktober 1915 außer Kraft.

Wilna, den 24. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.
Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 2.

Polizeiverordnung

betreffend eine allgemeine statistische Aufnahme.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungsordnung vom 7. 6. 1916 wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Zwecks statistischer Aufnahme des Verwaltungsgebietes sind angeordnet:

1. eine allgemeine Volks- und Berufszählung,
2. eine allgemeine Viehzählung,
3. eine allgemeine Zählung der Dampfmaschinen und Motoren,
4. eine allgemeine Feststellung der Liegenschaften.

§ 2.

Die Geistlichen, anderen Kirchendiener und Lehrer aller Glaubensbekenntnisse, sowie alle diejenigen Einwohner, welche des Lesens und des Schreibens kundig sind und vom Kreishauptmann zur Mitarbeit aufgefordert worden sind, haben sich der Mitarbeit nach den ihnen vom Kreishauptmann erteilten Weisungen zu unterziehen und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3.

Den vom Kreishauptmann mit der Durchführung der Zählungen und Feststellungen beauftragten Personen ist

1. auf alle Fragen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen,
2. das vorhandene Vieh, Geflügel usw. auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird — sofern nicht nach den allgemeinen Straffestsetzungen höhere Strafen verwirkt sind — mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5.

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Chef der Verwaltung erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 30. 11. 15 des Chefs der früheren Deutschen Verwaltung Litauen außer Kraft.

Wilna, den 23. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.
Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

II. Allgemeine und Sicherheitspolizei.

Nr. 3.

Polizeiverordnung

betreffend Marktverkehr.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen zu.

§ 2.

Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von dem Militärkreisamt festgesetzt.

§ 3.

Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Marktverkehrs auf dem Marktplatze oder sonstigen zum Feilbieten von Waren bestimmten Plätzen ist während der Markttage bis 11 Uhr vormittags verboten.

§ 4.

Der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, die von außerhalb auf den Markt gebracht werden, ist während der ganzen Markttage außerhalb des Marktplatzes oder der sonstigen zum Feilbieten von Waren bestimmten Plätze verboten.

§ 5.

Die Einziehung des vom Militärkreisamt festgesetzten Marktstandgeldes erfolgt gegen Quittung, welche aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Außerdem kann auf die Einziehung der verbotswidrig gehandelten Waren erkannt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 24. 1. 16 außer Kraft.

Wilna, den 1. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 4.

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot des Abweidens und Betretens des Bahngeländes.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Das unbefugte Abweiden des Bahngeländes und das Betreten des Bahnkörpers außerhalb der Wegübergänge durch Vieh oder ganze Viehherden ist verboten.

§ 2.

Die Eigentümer des Viehs sowie diejenigen Personen, denen die Aufsicht über das Vieh obliegt, werden bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, sofern nach anderen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf die Einziehung des Viehs erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die vom Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 10. 6. 16 außer Kraft.

Wilna, den 29. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 5.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Allen Zivilpersonen, die sich berufsmäßig oder gelegentlich mit photographischen Arbeiten befassen, wird das Entwickeln der durch Militärpersonen gemachten photographischen Aufnahmen sowie das Herstellen von Abzügen solcher Aufnahmen verboten.

§ 2.

Die Vorschriften, durch welche der Besitz von photographischen Apparaten, nicht belichteten Platten und Films, das Mitführen photographischer Apparate und jedes Photographieren ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Kommandobehörden untersagt ist, sowie das Recht dieser Kommandobehörden zum Einschreiten in geeigneten Fällen bleiben unberührt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Wilna/Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 31. 8. 16 außer Kraft.

Wilna, den 2. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 6.

Polizeiverordnung

betreffend Vorkehrungen zum Schutz gegen Feuersgefahr.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 37, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

I. Aufsicht über das Feuerlöschwesen.

§ 1.

Das gesamte Feuerlöschwesen im Kreise steht unter Leitung und Oberaufsicht des Kreishauptmanns. In jedem Amts-(Stadt-)Bezirk führt der Amtsvorsteher (Bürgermeister) die Aufsicht.

II. Feuerlöschanstalten.

§ 2.

In jeder Ortschaft müssen mindestens 2 Wasserkufen oder Tonnen auf Rädern oder Schleifen, 6 Feuerhaken und 2 lange Feuerleitern zur Verfügung stehen, die an einem leicht zugänglichen Orte, beim Orts-(Guts-)Vorsteher oder in der Mitte der Ortschaft aufzubewahren sind.

In jedem Gehöft hat der Besitzer für das Vorhandensein von mindestens einer Leiter, einem Feuerhaken und einem Eimer Sorge zu tragen.

Für die Städte und größeren Ortschaften kann vom Kreishauptmann eine Mehrleistung gefordert werden.

Die Wasserkufen sind, ausgenommen während der Frostzeit, stets mit Wasser gefüllt zu halten. Das vorhandene Löschgerät einschl. Spritzen, wo solche vorhanden, ist in regelmäßigen Zeiträumen vom Amtsvorsteher (Bürgermeister) auf seine Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

§ 3.

Wo Spritzen vorhanden sind, werden von dem Kreishauptmann Spritzenverbände gebildet, die in der Regel den betreffenden Gendarmeriebezirk umfassen. Die Feuerspritze ist möglichst in der Mitte des Bezirks aufzustellen; hier ist ein Spritzenmeister und ein Vertreter desselben zu ernennen, der für die Instandhaltung und Brauchbarkeit der Spritze verantwortlich ist.

III. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung eines Brandes.

§ 4.

Die Besitzer von Erntevorräten sind verpflichtet, diese in einer den Umständen des Einzelfalles nach geeigneten Weise unterzubringen und zu bewachen. Kinder sind so zu beaufsichtigen, daß Brände durch sie nicht entstehen können.

§ 5.

In Scheunen, Ställen und auf Böden darf nicht geraucht werden. Auch dürfen diese Räume mit offenem Licht nicht betreten werden.

§ 6.

Die Besitzer von Feuerungsanlagen (Oefen, Herden und Schornsteinen) haben dafür zu sorgen, daß diese mindestens alle zwei Monate von einer sachkundigen Person gereinigt werden. In gleicher Weise haben sie alle Trocknungsanlagen (Oefen, Schornsteine) allmonatlich durch sachkundige Personen auf Schadhaftigkeit prüfen zu lassen.

§ 7.

Stroh- und Getreideschober müssen mindestens 50 Meter von Gebäuden und Wegen entfernt sein.

Nasses Getreide, Futter usw. darf wegen der Gefahr der Selbstentzündung nicht in Scheunen und Ställe eingefahren werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann der Kreishauptmann zulassen.

§ 8.

Werkstätten, in denen Holz, Papier und andere leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, müssen nach Schluß der Arbeit gründlich gereinigt werden. Abfälle, wie Sägemehl, Sägespäne, Papierabfälle usw. sind aus der Werkstatt hinauszuschaffen.

§ 9.

Die Besitzer von Trocknungsanlagen (Getreidedarren, Trockenöfen usw.) sind verpflichtet, für zweckentsprechende Beaufsichtigung dieser Anlagen, solange in ihnen Feuer brennt, Sorge zu tragen.

Nach Beendigung der Arbeit muß in Schmieden, Trockenöfen, Lokomobilen und sonstigen Arbeitsstellen jedes Feuer gelöscht werden. Ebenso ist abends in den Wohnungen das Feuer in den Oefen, Herden und sonstigen Feuerstellen zu löschen, soweit eine Feuersgefahr den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint.

§ 10.

Zur Benutzung von Lokomobilen ist die Genehmigung des Kreishauptmanns einzuholen, der die besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften anordnet. Eine Benutzung von Lokomobilen ohne Funkenfänger ist verboten.

IV. Organisation des Feuerlöschdienstes.

§ 11.

Die Amtsvorsteher (Bürgermeister) bezw. deren Vertreter haben sich bei Ausbruch eines Feuers sofort auf die Brandstelle zu begeben, sich, soweit erforderlich, durch Anlegen einer weißen Armbinde mit amtlichem Abzeichen auf dem linken Oberarm als Feuerlöschkommissare kenntlich zu machen und die Leitung der Löscharbeiten zu übernehmen. Bei Abwesenheit des Amtsvorstehers übernimmt der Orts-(Guts-)Vorsteher, in dessen Ortschaft der Brand ausgebrochen ist, so lange die Leitung, bis der Gendarm oder der Amtsvorsteher auf der Brandstelle eingetroffen ist.

Die Gendarmen haben im übrigen die vorgenannten Organe bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen in jeder Weise zu unterstützen.

§ 12.

Den Befehlen der Feuerlöschkommissare ist unbedingt Folge zu leisten. Widerspenstige werden streng bestraft.

§ 13.

Die Orts-(Guts-)Vorsteher und Bürgermeister haben alle männlichen Personen ihrer Gemeinde, soweit sie nicht wegen ihres Alters, körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen zum Feuerlöschdienst ungeeignet sind, in mehrere Rotten einzuteilen; zu jeder Rotte ist ein Rottenführer zu bestimmen. An dem Standort der Spritze ernennt der Orts-(Guts-)Vorsteher oder Bürgermeister die Bedienungsmannschaften für die Spritze. Auch sind die Pferdebesitzer zu bestimmen, die die Spritzen und Kufen, das Gerät und die Löschmannschaft bei auswärtigem Feuer zu fahren haben.

§ 14.

Die Spritze muß zu jedem Feuer im Gendarmeriebezirk ohne Rücksicht auf die Entfernung gefahren werden. Die Ablösungsmannschaft für die Spritzen bestimmt auf der Brandstelle der Feuerlöschkommissar.

Im übrigen ist jede Ortschaft bei auswärtigem Feuer in einem Umkreise von 10 Kilometer zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 15.

Bei Ausbruch eines Feuers eilen die Spritzenmannschaften auf das festgesetzte Alarmsignal zum Spritzenhaus und begeben sich mit der Spritze zur Brandstelle. Die übrigen Mannschaften begeben sich bei Feuer im Ort sofort zur Brandstelle.

§ 16.

Bei Ausbruch eines auswärtigen Feuers werden die Löschmannschaften von ihrem Rottenführer an einem vorher zu bestimmenden Platze gesammelt und zur Brandstelle geführt. Nur die Hälfte der Mannschaft bleibt zum Schutze der Ortschaft zurück. Die Rotte, die unter Mitnahme von Eimern und Eßwaren nach auswärts zu gehen hat, muß vom Orts-(Guts-)Vorsteher im voraus auf längere Zeit abwechselnd bestimmt werden.

§ 17.

Wenn bei einem Gewitter unmittelbare Gefahr für die Ortschaft besteht, so hat sie nur ein Drittel ihrer Löschmannschaften an auswärtige Brandstellen zu senden.

§ 18.

Nach Löschung des Brandes entläßt der Feuerlöschkommissar die auswärtigen Mannschaften; ohne dessen Erlaubnis darf sich keiner von der Brandstelle entfernen.

§ 19.

Auf Erfordern der Feuerlöschkommissare stellt der Ortsvorsteher des Brandortes eine Brandwache, die von Zeit zu Zeit abzulösen ist, und zwar so lange, bis jede Gefahr beseitigt ist.

§ 20.

Bei Ausbruch eines Feuers sind im Orte sofort sämtliche Schanklokale zu schließen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist streng verboten.

§ 21.

Dem Kreisamt ist beim Ausbruch von Feuer durch den Gendarm sofort telephonische Mitteilung zu machen.

V. Strafbestimmungen.

§ 22.

Zuwiderhandlungen der Landeseinwohner gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Den Kreishauptleuten bleibt es überlassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Bestimmungen entsprechend abzuändern und den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauszuschieben.

§ 24.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung gleichen Inhalts des Chefs der früheren Deutschen Verwaltung Litauen vom 21. Dezember 1916 und die Polizeiverordnung der früheren Deutschen Verwaltung Wilna-Suwalki vom 24. 8. 1916 außer Kraft.

Wilna, den 5. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 7.

Polizeiverordnung

betreffend Verbot des Verkehrs mit Zivilgefangenen.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist den Landeseinwohnern verboten, heimlich mit Untersuchungsgefangenen, Strafgefangenen und polizeilich festgenommenen Personen schriftlich und mündlich zu verkehren oder ihnen Geld, Lebensmittel und andere Gegenstände zu verabfolgen oder schriftliche und mündliche Nachrichten von ihnen zu befördern.

§ 2.

Wer dem § 1 zuwiderhandelt, wird, insofern nicht in besonderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark und Gefängnis bis zu 6 Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Gelder, der Lebensmittel oder der anderen Gegenstände, die verabfolgt oder befördert werden sollten, erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef

der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 24. 11. 16 außer Kraft.

Wilna, den 28. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 8.

Polizeiverordnung

über Reinigung von Straßen, Plätzen und Hausgrundstücken.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für den Umfang des Verwaltungsgebiets Litauen mit Ausnahme des Gouvernementsbezirks Kowno folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche Straßen, Plätze, Hausgrundstücke und Höfe, einschließlich der Durchfahrten und Aborte, sind ständig in sauberem Zustande zu erhalten. Aller Unrat und Abfall ist durch Abfahren aus der Stadt (Ortschaft) zu bringen. Die örtlichen Polizeibehörden können bestimmen, wohin das Abfahren zu erfolgen hat. Menschlicher Auswurf und andere Stoffe, die Ansteckung verbreiten können, insbesondere alle Tierleichen, sind zu vergraben. Tierleichen können in Orten, wo Anstalten zur Verwertung von Kadavern vorhanden sind, diesen überwiesen werden.

§ 2.

Bei Glätte der Straßen, insbesondere bei Glatteis, ist unverzüglich mit Sand oder Asche zu streuen. Teile der Straßen, die infolge von Schnee oder Regen schwer passierbar geworden sind, sind unverzüglich auszubessern. Das Streuen oder Ausbessern ist zu wiederholen, sobald infolge neuen Schneefalls oder sonstiger Witterungseinflüsse die volle Wirksamkeit verloren gegangen ist.

§ 3.

Zur Anwendung von Desinfektionsmitteln, die von der Behörde zur Verfügung gestellt sind, ist jeder auf Anordnung der Behörde unverzüglich und gemäß den erlassenen Anweisungen verpflichtet. Wirtshäusern, Gasthöfen und sonstigen Unternehmungen, wo Fremde zu verkehren pflegen, kann die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Reinhaltung und Desinfektion ihrer Grundstücke auferlegt werden.

§ 4.

Die Pflicht zur Reinigung und zum Streuen trifft die nachstehend zu 1—3 benannten Personen in folgender Reihenfolge:

1. Den Grundeigentümer,
2. jeden, welchem ein dingliches, vertragliches oder sonstiges Nutzungsrecht an dem Grundstücke zusteht,
3. jeden, der sonstwie das Grundstück ständig benützt oder im Besitz hat.

Soweit es sich nicht um physische Personen handelt, trifft die Reinigungspflicht die gesetzlichen Vertreter. Die vorstehend bezeichneten Personen gelten als Anlieger desjenigen Teiles der Straße oder des Platzes, der an ihrem Grundstück vorbeiführt, bezw. liegt.

§ 5.

Straßen und Plätze sind bis zur Mitte der Straße oder des Platzes von den Anliegern zu reinigen. Der Gemeinde liegt die Pflicht ob, für Reinigung von verlassenen Grundstücken und desjenigen Teiles der Straßen und Plätze zu sorgen, der vor ihnen liegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Die Verpflichtung zur Reinigung erstreckt sich auf die Straßenlänge des Grundstücks.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung gleichen Inhalts des Chefs der früheren Verwaltung Suwalki vom 17. 1. 16;
2. die Verordnung gleichen Inhalts des Chefs der früheren Verwaltung Wilna vom 11. 1. 16.

Wilna, den 6. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

III. Schulangelegenheiten.

Nr. 9.

Polizeiverordnung

betreffend die Regelung des Unterrichts an privaten Schulen und durch Privatlehrer.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Sowohl die Weiterführung bestehender und Eröffnung neuer privater Schulen (mit dem Lehrplane der Volks-, der Mittelschulen und der Höheren Schulen) als die Erteilung von Privatunterricht an Einzelne bedarf der Genehmigung des Chefs der Verwaltung. Sie wird nur ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen erteilt.

§ 2.

Anträge auf Genehmigung der Erteilung von Privatunterricht und auf Errichtung von privaten Schulen sind bei dem zuständigen Kreishauptmann einzureichen. Für bereits bestehende Privatschulen und heute bereits

vorhandene Privatlehrer sind die erforderlichen Anträge binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung nachträglich zu stellen.

§ 3.

Die Genehmigung wird für den beantragten Fall und stets widerruflich nur dann erteilt, wenn die vorgeschlagenen Lehrpersonen in einer von der Verwaltung anberaumten Prüfung die Befähigung zum Unterricht nachgewiesen haben. Die Prüfungsgebühr beträgt zwanzig Mark und ist im voraus zu entrichten.

§ 4.

Dauert eine genehmigte private Unterrichtseinrichtung länger als ein Jahr, so ist vor Beginn des neuen Unterrichtsjahres der Antrag rechtzeitig zu erneuern.

§ 5.

Die für den Privatunterricht und den Unterricht an privaten Schulen in Aussicht genommenen Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel bedürfen der Genehmigung des Chefs der Verwaltung.

§ 6.

Die Aufsicht über private Schulen und über Privatlehrer wird von den Schulaufsichtsbeamten der Verwaltung ausgeübt.

§ 7.

Nachhilfestunden dürfen nur von den vom Chef der Verwaltung angestellten Lehrkräften und nur den zurückgebliebenen Kindern derjenigen Schule erteilt werden, an welcher die betreffenden Lehrer beschäftigt sind. Die Genehmigung zur Erteilung von Privatstunden erteilt der Verwaltungschef.

§ 8.

Vorstehende Verordnung erstreckt sich auch auf den privaten Klavier- und Musikunterricht.

§ 9.

Wer vorstehender Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Die Freiheitsstrafe kann auch neben der Geldstrafe erkannt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 13. November 1916 außer Kraft.

Wilna, den 24. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

IV. Verkehrswesen.

Nr. 10.

Polizeiverordnung

betreffend den Briefverkehr zwischen der Zivilbevölkerung und deutschen Heeresangehörigen.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Postverkehr der Zivilbevölkerung des Verwaltungsgebiets mit Angehörigen des deutschen Heeres, deutschen Beamten und reichsdeutschen Angestellten deutscher Behörden ist untersagt, es sei denn, daß es sich um den Briefverkehr unter den nächsten Familienangehörigen (Ehefrau, Eltern) handelt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 13. 6. 1916 außer Kraft.

Wilna, den 10. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

V. Wirtschaftliche Angelegenheiten.

Nr. 11.

Polizeiverordnung

betreffend Einschränkung des Fleischgenusses.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer entgegen den von den Kreishauptleuten amtlich bekanntgemachten Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren von geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen oder Fleisch von Wild und Geflügel genießt, feilhält oder verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die vom Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Verordnung gleichen Inhalts vom 25. November 1915 außer Kraft.

Wilna, den 15. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 12.

Polizeiverordnung

betreffend Verwendung von Stroh zu Streuzwecken.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Benutzung von Stroh zu Streuzwecken wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 21. 2. 15 außer Kraft.

Wilna, den 19. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 13.

Polizeiverordnung

betreffend den gewerbsmäßigen Viehhandel.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Viehhandel ist verboten. Eine Zulassung in beschränktem Maße darf nur durch den Kreishauptmann erfolgen.

Als gewerbsmäßiger Viehhandel gilt der Ankauf von Vieh über den Bedarf der eigenen Wirtschaft hinaus und die Vermittelung des An- und Verkaufs von Vieh.

§ 2.

Viehhandel darf nur von solchen Personen gewerbsmäßig betrieben werden, die mit einem Passierbuche nach vorgeschriebenem Muster versehen sind. Dieses Passierbuch ist vom Kreishauptmann durch eigenhändige Unterschrift zu genehmigen.

Der Bezirk, für den es Gültigkeit hat, ist genau anzugeben.

Er darf über die Grenze eines Kreises nicht hinausreichen, wohl aber auf Teile eines solchen beschränkt werden.

Das Buch ist auf die Dauer von längstens einem Monat auszustellen.

Für jedes Passierbuch ist eine Gebühr von 15 Mark an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 3.

Wer Viehhandel gewerbsmäßig betreibt, ohne ein solches Passierbuch zu besitzen, wird mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 100 Mark bis 6000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist das Vieh, welches Gegenstand des verbotenen Handels war, als durch eine strafbare Handlung erworben, einzuziehen. Ueber das eingezogene Vieh verfügt der Kreishauptmann zu Gunsten der Kreiskasse; es ist zunächst der Heeresverwaltung zum Schätzungswert unter Berücksichtigung der jeweils gültigen von dem Ob. Ost festgesetzten Höchstpreise anzubieten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt binnen zweier Wochen nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung des Chefs der früheren Verwaltung Suwalki vom 29. Februar 1916 betreffend den Handel mit Rindvieh und Schafen,
2. die Polizeiverordnung des Chefs der früheren Verwaltung Wilna vom 2. März 1916 betreffend den Handel mit Rindvieh und Schafen,
3. die Polizeiverordnung des Chefs der früheren Verwaltung Wilna-Suwalki vom 8. November 1916,
4. die Polizeiverordnung des Chefs der früheren Deutschen Verwaltung Litauen vom 30. November 1915 betreffend den gewerbsmäßigen Viehhandel.

Wilna, den 20. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 14.

Polizeiverordnung

betreffend das Mahlen von Getreide und das Beuteln von Roggenmehl.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Mahlen von Getreide ist nur in solchen Mühlen gestattet, die vom Kreis- bezw. Stadthauptmann ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2.

Das Beuteln von Roggenmehl (d. h. Durchsieben des Schrotes zur Gewinnung feineren Mehlproduktes) ist verboten. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Kreishauptmanns.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Deutschen Verwaltung Litauen erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 20. Oktober 1916 außer Kraft.

Wilna, den 21. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 15.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die zur Mähenutzung bestimmten und als solche von den Militärkreisämtern durch Aufstellung von Tafeln kenntlich gemachten Futterflächen dürfen als Weide nicht benutzt werden.

§ 2.

Kleeschläge dürfen zur Sommersaatbestellung nur umgebrochen werden, wenn sie eine lohnende Rauhfuttergewinnung nicht mehr erhoffen lassen.

§ 3.

Die mit Hülsenfrüchten bebauten Felder mit Ausnahme derjenigen, die keinen Samenertrag erhoffen lassen, sind zur Samengewinnung zu erhalten. Die Grünfutternutzung auf diesen Feldern ist in jeder Form untersagt.

§ 4.

Von dem ersten oder zweiten Schnitt der Rotkleefelder in geeigneter Lage muß soviel als möglich zur Samenernte stehen gelassen werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten einzeln oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Verwaltung Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 6. 4. 16 außer Kraft.

Wilna, den 3. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 16.

Polizeiverordnung.

betreffend die Bestandserhebung bezw. Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Besitzer von Web-, Wirk- und Strickwaren, dessen Stoffvorräte nach seiner eingereichten Anmeldung zusammen weniger als 1000 Arschin betragen, kann über seine Stoffvorräte frei verfügen.

§ 2.

Die Besitzer von größeren Vorräten als 1000 Arschin sind berechtigt, drei Viertel ihres angemeldeten Bestandes mindestens 1000 Arschin, zu verkaufen, jedoch darf der Verkauf vorläufig 3000 Arschin nicht übersteigen.

Der Rest der angemeldeten Stoffe bleibt der Beschlagnahme unterworfen.

§ 3.

Die Besitzer von Decken, Umschlag- und Kopftüchern, von fertiger Männerkleidung, Trikotagen, Hemden, Unterhosen sind berechtigt, über zwei Drittel ihres angemeldeten Bestandes frei zu verfügen, während ein Drittel weiterhin beschlagnahmt bleibt.

§ 4.

Die zum Verkauf gelangenden Waren müssen allen Sorten und Qualitäten im Verhältnis der vorhandenen Mengen entnommen werden.

§ 5.

Die freigegebenen Mengen dürfen nur im Detailverkauf abgegeben werden.

Ein Engrosverkauf ist im Stadtkreis Wilna nur mit besonderer Genehmigung der Rohstoff- und Handelsabteilung, im Stadtkreis Kowno des Stadthauptmanns, in den Landkreisen der Kreishauptleute zulässig.

§ 6.

Zwecks Kontrolle der in den §§ 2, 3, 4, 5 angeordneten Maßnahmen sind die Besitzer der Web-, Wirk- und Strickwaren verpflichtet, bis zum 5. jeden Monats ein Verzeichnis ihrer am Ende des vorangegangenen Monats vorhandenen Bestände beim Stadt- bezw. Kreishauptmann einzureichen unter besonderer Angabe der im verflossenen Monat verkauften Mengen.

Sind Vorräte hinzugekommen, so sind diese ebenfalls anzugeben, jedoch gesondert und unter besonderer Bezeichnung als Zugang.

§ 7.

Anträge auf Freigabe weiterer Vorräte können im Stadtkreis Wilna bei der Rohstoff- und Handelsabteilung, im Stadtkreis Kowno bei dem Stadthauptmann, in den Landkreisen bei den Kreishauptleuten gestellt werden.

§ 8.

Jeder Besitzer von Web-, Wirk- und Strickwaren hat ordnungsmäßig über seine Verkäufe an Militärpersonen Buch zu führen. Zu diesem Zwecke hat er jeden einzelnen Verkauf sofort in ein Buch einzutragen und die Eintragung von der kaufenden Militärperson unterschreiben zu lassen.

Das Buch ist bis zum 5. jeden Monats dem Stadt- bezw. Kreishauptmann vorzulegen.

§ 9.

Jede Person, die mit Web-, Wirk- und Strickwaren Handel treiben will, bedarf eines Erlaubnisscheines des Stadt- bezw. Kreishauptmanns. Denjenigen Personen, die bei der Bestandserhebung ihre Vorräte angemeldet haben, wird auf Grund ihrer Anmeldung der Erlaubnisschein bei dem Stadt- bezw. Kreishauptmann erteilt.

Andere Personen, die in Web-, Wirk- und Strickwaren Handel treiben wollen, haben die Erteilung des Erlaubnisscheines bei dem Stadt- bezw. Kreishauptmann zu beantragen.

§ 10.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der Bestände ohne Bezahlung erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Verwaltung Wilna-Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 27. Oktober 1916 außer Kraft.

Wilna, den 6. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 17.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

Die von dem Chef der früheren Verwaltung Wilna-Suwalki erlassene Polizeiverordnung vom 23. August 1916 betreffend den An- und Verkauf von Gänsen wird aufgehoben.

Wilna, den 7. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

VI. Sanitätspolizei.

Nr. 18.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Stoffe, aus denen die Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln erfolgt, desgleichen die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, die zum Vertriebe kommen, müssen unverdorben und unverfälscht sein.

§ 2.

Die Räume, in denen Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel hergestellt und verarbeitet werden, ebenso die Räume, in denen Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel lagern oder feilgehalten werden, müssen stets sauber und ordentlich gehalten sein. Zu anderen Zwecken als den genannten dürfen die Räume nicht benutzt werden. Der Aufenthalt von Hunden und Katzen ist verboten.

§ 3.

Geräte und Tische, welche zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln oder beim Vertriebe derselben benutzt werden, sind in sauberem Zustande zu halten.

§ 4.

Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel müssen stets so aufbewahrt werden, daß eine Verunreinigung ausgeschlossen ist. Insonderheit müssen sie durch Schutzmittel gegen den Zutritt von Insekten gesichert sein.

§ 5.

Personen, die bei der Herstellung und dem Verkauf von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln tätig sind, müssen gesund und an Körper und Kleidung stets sauber sein.

§ 6.

Dem Publikum ist es verboten, die Ware mit den Händen zu berühren.

§ 7.

Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von Arzneimitteln bleiben unberührt.

§ 8.

Auf Markt- und offene Verkaufsstände finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Monaten bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem

Chef der früheren Verwaltung Wilna/Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 11. 8. 16 außer Kraft.

Wilna, den 17. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 19.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion 10 für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Allen russischen Staatsangehörigen ist die Behandlung erkrankter deutscher Militärpersonen (Offiziere, Beamte, Mannschaften) verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Verwaltung Wilna/Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 22. 10. 16 außer Kraft.

Wilna, den 26. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Nr. 20.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion der 10. Armee für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei drohendem Seuchenausbruch und während des Bestehens einer Seuche kann der Kreis- (Stadt-) Hauptmann anordnen, daß jeder Todesfall innerhalb 48 Stunden der zuständigen Polizeibehörde zu melden ist, und daß die Beerdigung der Leiche vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis nicht erfolgen darf.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Kreis- (Stadt-) Hauptmanns werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von dem Chef der früheren Verwaltung Wilna/Suwalki erlassene Polizeiverordnung gleichen Inhalts vom 22. Oktober 16 außer Kraft.

Wilna, den 24. Mai 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

VII. Fischerei.

Nr. 21.

Polizeiverordnung

betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Gebiet der Militärverwaltung Litauen mit Ausschluß des Gouvernementsbezirks Kowno.

Auf Grund der Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 2. 1916 (Bef. und Verordnungsblatt Ob. Ost Nr. 12, Ziffer 87), betreffend die Befugnisse der dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Verwaltungsbehörden, und vom 16. 1. 17 (a. a. O. Nr. 67, Ziffer 481), betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht im Geltungsgebiet der Verwaltungs-Ordnung vom 7. 6. 1916, wird mit Genehmigung der Etappen-Inspektion der 10. Armee für das Gebiet der Militärverwaltung Litauen mit Ausschluß des Festungs-Gouvernementsbezirks Kowno folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Fischerei kann in geschlossenen und offenen Gewässern ausgeübt werden.

Geschlossene Gewässer sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe;
2. alle natürlichen stehenden Gewässer
   a) unter einem Flächenraum von 10 ha (Teiche),
   b) mit einem Flächenraum von 10 ha und darüber (Seen).

Alle übrigen Gewässer sind offen.

Streitigkeiten über die Art eines Gewässers entscheidet der Verwaltungschef.

§ 2.

Das Recht auf Ausübung der Fischerei in von Natur schiffbaren offenen Gewässern (Strömen) steht vorbehaltlich der Feststellung etwa bestehender Fischereiberechtigungen grundsätzlich der Verwaltung zu, desgleichen in den übrigen offenen Gewässern, für die die Anlieger oder sonstige Interessenten ein Fischereirecht nicht nachweisen können.

Das Fischereirecht in Teichen hat der Grundeigentümer. Das Fischereirecht in Seen steht grundsätzlich der Verwaltung zu, die jedoch, sofern ein bestehendes Fischereirecht nachgewiesen wird, die Ausübung der Fischerei dem Berechtigten überlassen oder dem Berechtigten Entschädigung gewähren kann.

Teiche, deren Grundeigentümer geflüchtet sind oder sich nicht ermitteln lassen, werden durch die Kreise verpachtet.

§ 3.

Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter betreiben will, muß im Besitze eines vom Kreisamt ausgestellten Fischereierlaubnisscheines sein. Für die gewerbsmäßige Ausübung der Fischerei bedarf es a) des großen, für die nicht gewerbsmäßige Ausübung b) des kleinen Fischereierlaubnisscheines.

Zuständig für die Ausstellung des Erlaubnisscheines ist das Kreisamt, in dessen Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll.

Den Fischereierlaubnisschein haben die Beteiligten bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Erlaubnisschein gilt nur für das darin bezeichnete Gewässer, eine bestimmt bezeichnete Person und eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten darf.

Für die Ausfertigung zu a) sind 30 Mark, für die Ausfertigung zu b) 3 Mark Gebühr zu entrichten.

Fischereierlaubnisscheine für die der Verwaltung unterstellten Fischereipächter und deren Angestellte sind gebührenfrei.

§ 4.

Zu dem Fischfange im Sinne dieser Verordnung gehört auch der Fang von Krebsen und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind.

§ 5.

Das der Verwaltung zustehende Fischereirecht wird durch die Kreishauptleute im Wege der Verpachtung oder durch besonders angestellte Fischer ausgeübt. Die sachgemäße Förderung der Fischerei liegt den Wirtschaftsbeiräten ob.

§ 6.

Die Fischereipolizei steht dem Kreishauptmann zu. Die Fischereiaufsicht wird durch die Polizeiorgane des Kreishauptmanns ausgeübt.

Sie sind zur Ausübung der Fischereiaufsicht auch außerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt.

§ 7.

Die Fischerei auf Fischsamen (Laich) ist nur gestattet, sofern der Fischsame zu Besatzzwecken verwendet werden soll. Es bedarf dazu der schriftlichen Genehmigung des Kreishauptmanns.

§ 8.

Bei dem Betriebe der Fischerei mit Treibnetzen dürfen in offenen Gewässern mehrere Treibnetze nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Es dürfen nur solche Treibnetze verwendet werden, welche zwischen Ober- und Unterleine nicht über 2,5 Meter breit sind.

§ 9.

Bei dem Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel) verboten.

§ 10.

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

(Mindest- oder Drittelmaße)

Zander (Sandart, Lucioperca sandra) . .	30 cm
Blei (Brasse, abramis brama)	25 cm
Hecht (esox lucius)	25 cm
Schlei (rinca vulgaris)	18 cm

§ 11.

Für alle offenen Fischwasser kann der Chef der Verwaltung eine jährliche Schonzeit festsetzen, die entweder im Frühjahr oder im Winter eintritt.

§ 12.

Die Schonzeit nach § 11 wird in der Weise festgesetzt, daß die Fischerei an den Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden darf.

Die Verwendung des großen Sommergarns ist bei der Ausübung des Fischfanges innerhalb der Frühjahrsschonzeit verboten. Der Chef der Verwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

§ 13.

In den von dem Verwaltungschef festgesetzten Laich-Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs verboten, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige wirtschaftliche Zwecke angeordnet oder gestattet wird.

§ 14.

Fische, welche nicht gefangen werden dürfen, und Fischsamen sind, sobald sie lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, alsbald wieder mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zu setzen.

§ 15.

In offenen Gewässern sind bauliche Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern, z. B. Wehre, Schleusen, Dämme, nur gestattet, wenn Fischpässe oder Fischstege eingerichtet werden.

§ 16.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch für die Fischerei Schaden entsteht.

§ 17.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen auf beiden Seiten mit Erkennungstafeln versehen sein. Die Tafeln haben Vor- und Zunamen, Wohnort und Kreis des betreffenden Fischers in lateinischer, gut lesbarer Schrift zu enthalten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe kann auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Fanggeräte erkannt werden.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung der früheren Verwaltung Wilna/Suwalki betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 13. 9. 16;
2. die Polizeiverordnung betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei der früheren Deutschen Verwaltung Litauen vom 10. 7. 16.

Wilna, den 9. Juni 1917.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Bekanntmachung.

Am 3. 7. 17 hat der Feldgendarm Unteroffizier Hörner von dem Beritt Kupischki auf dem Wege Schimanzy-Joidpany eine Brieftasche verloren, die u. a. enthielt:

1. Einen Gendarmerie-Ausweis Nr. 63, ausgestellt vom Feldgendarmeriekorps Ob. Ost auf den Namen Unteroffizier Johann Hörner,
2. ein Soldbuch auf den Namen Unteroffizier Johann Hörner.

Ausweis und Soldbuch werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Chef der Militärverwaltung Litauen.

Franz Josef Fürst von Isenburg-Birstein,
Oberstleutnant à la suite der Armee.

Druck: Wilnaer Ztg.

Preis 10 Pfg.

Wilnaer Zeitung

Preis 5 Kop.

1917

Der Bezugspreis der täglich erscheinenden Wilnaer Zeitung mit „Amtlicher Beilage“ und Wochenbeilage „Bilderschau“ beträgt 1 Mark 50 Pfennig (75 Kop.) monatlich. Alle Post- und Feldpostanstalten nehmen Bestellungen zum Preise von 4 Mark 80 Pfennig für das Vierteljahr entgegen. Verlag, Schriftleitung und Geschäftsstelle: Wilna, Kl. Stephanstr. 23.

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Petitzeile 30 Pfennig, für Wohnungsanzeigen und Stellengesuche 20 Pfennig. Die dreigespaltene Reklamezeile 1 Mark 50 Pfennig. Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt. Anzeigenannahme unter Vorbehalt der Zensur in der Geschäftsstelle der Wilnaer Zeitung und durch alle Annoncen-Expeditionen.

Kriegsausgabe | Donnerstag, den 9. August 1917 | No. 216

Deutscher Heeresbericht vom 8. August.

Amtlich durch W. T. B.

Großes Hauptquartier, 8. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Schlachtfront hat sich der Feuerkampf gestern abend wieder zu großer Heftigkeit gesteigert.

Im Küstenabschnitt stießen die Engländer nachts nach Trommelfeuer mit starken Kräften von Nieuport nach Norden und Nordosten vor; sie wurden im Nahkampf zurückgeworfen.

Zwischen Draaibank (nordöstlich von Bixschoote) und Freezenberg führte der Feind nach Einbruch der Dunkelheit wiederholt starke Teilangriffe gegen unsere Linien; auch hier wurde er überall verlustreich abgewiesen.

Im Artois lebhafte Feuertätigkeit zwischen dem La Bassée-Kanal und der Scarpe. Englische Erkundungsvorstöße gegen mehrere Abschnitte dieser Front scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In den Abendstunden lebte das Feuer längs des Chemin des Dames auf.

Auf dem Ostufer der Maas brachte ein kühner Handstreich badischer Sturmabteilungen gegen den stark verschanzten Caurières-Wald eine Anzahl Gefangene ein.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef

In den Waldkarpathen setzten sich österreichisch-ungarische Regimenter mit stürmender Hand in den Besitz mehrerer zäh verteidigter Bergkuppen.

Südlich des Mgr. Casinului und nördlich des Klosters Lepsa wurden neue rumänische Angriffe abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

An der Einbruchstelle in die feindlichen Linien nördlich von Focsani wurde erbittert gekämpft. Wir erweiterten unsere Erfolge. Russen und Rumänen führten starke, aber ergebnislose Angriffe, bei denen 12 feindliche Regimenter durch Gefangene bestätigt wurden.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

*

Berlin, 8. August abends.

In Flandern wechselnd starker Feuerkampf.

Vom Osten bisher keine Meldungen.

Chinas Kriegshilfe.

Drahtbericht des W. T. B.

Berlin, 8. August.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Genf vom 7. August: Die andauernden inneren Wirren Chinas gestatten, wie der in Paris weilende chinesische Generalstabschef laut „Excelsior“ zugestand, gegenwärtig keine Abkommandierung chinesischer Truppen für Ententezwecke. Vielleicht könnten im Frühjahr 1918 zwei Divisionen entlassen werden. Mittlerweile wolle China auf auf eignen Werften erbauten Schiffen Nahrungsmittel und Arbeitskräfte nach Europa senden.

23500 Tonnen versenkt.

Amtlich durch W. T. B.

Berlin, 7. August.

Neue U-Boot-Erfolge im englischen Kanal und Atlantischen Ozean. Unter den versenkten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer „City of Florenz“, 5399 Brt., mit Leder, Kartoffeln und Früchten von Valencia nach London, sowie drei bewaffnete Dampfer, von denen einer aus Sicherung herausgeschossen wurde. Ein versenkter Viermastschooner hatte Petroleum von New York nach Le Havre geladen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die ersten Amtshandlungen der neuen Männer.

Amtlich durch W. T. B.

Berlin, 8. August.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, von Kühlmann, hat heute die Amtsgeschäfte übernommen.

Die Konferenzen des Reichskanzlers mit den Fraktionsführern des Abgeordnetenhauses sind gestern fortgesetzt worden. Namens der sozialdemokratischen Fraktion wurde der Abgeordnete Hirsch-Charlottenburg empfangen. Der Reichskanzler unterhielt sich des längeren mit ihm über die Wahlrechtsfrage und erklärte, daß er die Vorlage bald einbringen werde. Nach dem sozialdemokratischen Vertreter wurde ein Mitglied der polnischen Fraktion empfangen.

Der Reichskanzler Dr. Michaelis begibt sich heute ins Große Hauptquartier. Daran anschließend wird er sich in Karlsruhe dem Großherzog von Baden und in Darmstadt dem Großherzog von Hessen vorstellen. Der beabsichtigte Besuch beim König von Württemberg ist wegen anderweitiger Dispositionen des Stuttgarter Hofes auf kurze Zeit verschoben worden.

Bei seiner Fahrt ins Große Hauptquartier wird der Reichskanzler vom Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Kühlmann und vom Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Freiherrn von Stumm begleitet werden. Auch Staatssekretär Dr. Helfferich begibt sich gleichzeitig ins Große Hauptquartier.

Der „B. Z. am Mittag“ zufolge ist der neue Direktor im Reichsschatzamt Schiffer, der bekannte nationalliberale Reichstags- und Landtagsabgeordnete.

Eugen Schiffer ist am 14. Februar 1860 in Breslau geboren. Schon mit 20 Jahren wurde er Referendar. 1910 wurde er Oberverwaltungsgerichtsrat. Dem preußischen Abgeordnetenhause gehört Herr Schiffer seit 1903 an. Seit 1912 ist er auch Mitglied des Reichstags für Neuhaldensleben.

Dasselbe Blatt meldet: Landrat von Brockhusen in Kolberg, Hindenburgs Schwiegersohn, wurde als Hilfsarbeiter in das Landwirtschaftsministerium berufen.

*

Dem gleichen Blatt zufolge bringen die Amtlichen Mitteilungen des Kriegsamts folgende Nachricht: Seine Majestät der Kaiser hat auf Befürwortung Ihrer Majestät der Kaiserin für die Aufgaben des Nationalausschusses für Frauenarbeit im Kriege beim Kriegsamt die Summe von 1 Million Mark aus den für Kriegsfürsorge zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, um die für die arbeitenden Frauen Deutschlands erforderlichen Fürsorgemaßnahmen weiter ausgestalten zu können.

Die Aufgaben des neuen russischen Kabinetts.

Drahtbericht des W. T. B.

Petersburg, 7. August. (P. T. A.)

Die erste Sitzung der neuen vorläufigen Regierung hat unter dem Vorsitz Kerenskis stattgefunden. Die Regierung beschloß, den Posten eines Oberprokurators des Heiligen Synods abzuschaffen und ein Ministerium des Kultus zu errichten, an dessen Spitze der Oberprokurator des Synods Kartschew treten wird.

Die „B. Z. am Mittag“ meldet aus Rotterdam vom 7.: Einer Petersburger Meldung der „Morningpost“ zufolge unterzeichnete Kerenski ein Dekret, das das gesamte europäische Rußland in den Kriegszustand erklärt.

In Pariser Blättern wird mit Bedauern ausgesprochen, daß bekannte Ententefreunde Schwierigkeiten machen, in das Kabinett Kerenski einzutreten. Mit Lückenbüßern sei der Entente nicht gedient.

Von russischer offizieller Seite soll, wie der Petersburger Vertreter der „Neuen Zürcher Zeitung“ erfährt, demnächst zuverlässiges Material über die Bemühungen veröffentlicht werden, in Rußland eine Gegenrevolution hervorzurufen. Es handelt sich hier vor allen um die Verbreitung von Proklamationen in Petersburg zugunsten der Wiedereinsetzung der Monarchie, um die Zunahme der antisemitischen Program-Agitation, um die Wünsche eines Teils der Kosaken, den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch zum Zaren auszurufen, und um die Organisation der im Auslande befindlichen Anhänger des Exzaren und ihre Bemühungen, diesen wieder auf den Thron zu setzen.

„Progrès de Lyon“ meldet aus Petersburg: Die Regierung beschloß, jede Aufreizung zum Eisenbahner-Streik mit dreijähriger Gefängnisstrafe zu ahnden. Es wurden Maßnahmen getroffen, um die regelmäßige Abwicklung des Verkehrs auf den Hauptlinien sicherzustellen.

Der russische Minister des Aeußeren Terestschenko und der rumänische Gesandte in Petersburg Diamandi haben sich in das Hauptquartier begeben.

Das holländische „Mandag-Ostenblad“ meldet laut „Tägl. Rundschau“ aus Petersburg: Nach zuverlässigen Berichten sollen die linksstehenden Mitglieder des Petersburger Arbeiter- und Soldatenrates angesichts der Forderung Kornilows, die Offensive abzubrechen, um das russische Heer wieder von Grund auf zu reorganisieren, bei der Regierung den Antrag gestellt haben, Oesterreich und Deutschland unter Umständen bezüglich eines Waffenstillstandes zu sondieren. Die Erklärungen Ribots in der französischen Kammer hätten neue Beratungen über die Kriegsziele Rußlands notwendig gemacht. Wie jedoch verlautet, wird der Antrag namentlich bei Kerenski auf entschiedenen Widerspruch stoßen.

Der „Berl. Lokalanz.“ meldet aus Kopenhagen vom 7.: Wie russische Blätter berichten, ergab die vom Arbeiter- und Soldatenrat vorgenommene Untersuchung über die Lebensmittelvorräte Rußlands, daß Petersburg nur über Lebensmittel für noch 20 Tage verfügt. Moskaus Lebensmittel reichen sogar nur noch für 14 Tage und die des Frontheeres für rund einen Monat.

Pariser Blätter melden: Die Militärkommission, die zur Vornahme einer Untersuchung über die den Petersburger Meutereien vorangegangenen Kronstädter Vorfälle entsandt worden war, kehrte angesichts der feindseligen und bedrohlichen Haltung der Kronstädter Bevölkerung unverrichteter Dinge zurück.

Die „B. Z. am Mittag“ meldet aus Zürich vom 8.: Petersburger Meldungen zufolge konstituierten sich in Helsingfors 34 Abgeordnete des aufgelösten finnischen Landtages als provisorische Regierung Finnlands. Die russische Regierung beginnt in Wiborg mit großen Truppenansammlungen.

Der Kaiser an Helfferich.

Drahtbericht des W. T. B.

Berlin, 8. August.

Seine Majestät der **Kaiser** hat an den Staatsminister, Staatssekretär Dr. **Helfferich** nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben gerichtet:

Mein lieber Dr. Helfferich!

Bei aller Würdigung der Gründe, aus denen Sie mir die Ihnen anvertrauten Aemter zur Verfügung gestellt haben, vermag ich mich nicht zu entschließen, auf Ihre Dienste zu verzichten. Wenn ich auch Ihrem Wunsche, von der Leitung des Reichsamts des Innern enthoben zu werden, willfahren will, muß ich doch im Einklang mit den Vorschlägen des Reichskanzlers Wert darauf legen, daß Sie die Ihnen durch meinen Erlaß vom 22. Mai 1916 übertragene allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers beibehalten und daß Sie Mitglied meines Staatsministeriums bleiben.

Befreit von den Geschäften eines einzelnen Ressorts werden Sie in der Lage sein, Ihre ganze Kraft der Vertretung des Reichskanzlers in seiner durch den Krieg in so außerordentlichem Umfange angewachsenen Tätigkeit und der Erledigung von besonderen großen Aufgaben zu widmen, deren Uebertragung vorbehalten bleibt.

Bis zu der geplanten Umgestaltung des Reichsamts des Innern und der Besetzung der neuzuschaffenden Stellen beauftrage ich Sie, die Leitung dieses Amtes noch beizubehalten.

In Anerkennung Ihrer hervorragenden Verdienste um die Reichsfinanzen und die Kriegswirtschaft verleihe ich Ihnen hiermit den Roten Adler-Orden 1. Klasse, dessen Abzeichen beifolgen.

Großes Hauptquartier, 6. August 1917.

Ihr wohlgeneigter

gez. Wilhelm I. R.

An den

Staatssekretär des Innern,
Königlichen Staatsminister
Dr. Helfferich.

Hindenburgs Dank an Kraetke.

Drahtbericht.

Berlin, 8. August.

Das neueste Amtsblatt des Reichspostamts veröffentlicht folgendes Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, Generalfeldmarschall von **Hindenburg**, an den bisherigen Staatssekretär des Reichspostamts, Dr. **Kraetke**:

Großes Hauptquartier, 1. August 1917.

Die glatte Erledigung des gewaltig gesteigerten Feldpostverkehrs in den verflossenen drei Kriegsjahren ist nur durch weitgehende Mithilfe der Heimat möglich geworden.

Fast die Hälfte der Beamten wurde zum Heeresdienste einberufen. Nur mühsam konnten die Lücken geschlossen werden. Neues Personal war auszubilden, der Betrieb den wechselnden Erfordernissen des Krieges immer erneut anzupassen. Schwierigkeiten aller Art störten die Arbeit. Trotzdem ist neben der Bewältigung des gesamten Heimatsverkehrs mit einer den Verhältnissen des Friedens fast gleichkommenden Pünktlichkeit und Ordnung die Feldpost versorgt worden.

Dazu bedurfte es unermüdlicher treuester Arbeit der Gesamtheit vom höchsten Beamten bis zum einfachen Aushelfer in der Postsammelstelle.

Auch dadurch sind enge Bande zwischen Feldheer und Heimat geknüpft. Allen Beteiligten in der Heimat, die dazu mitgeholfen haben, sage ich Dank und Anerkennung für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit im Dienste der Feldpost und damit des gesamten deutschen Heeres.

von Hindenburg.

Oesterreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Drahtbericht des W. T. B.

Wien, 8. August.

Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die nördlich von **Focsani** kämpfenden deutschen Truppen erweiterten trotz starker feindlicher Gegenwirkung ihren vorgestern errungenen Erfolg.

Die gegen **Siebenbürgen** angesetzte rumänisch-russische Entlastungsoffensive fand abermals in mehreren erfolglosen Teilvorstößen an der **Putna** und am **Casinu-Bache** ihren Ausdruck. Nördlich von **Gyergyó-Tölgyes** bemächtigten sich österreichisch-ungarische Truppen mehrerer vom Feinde zäh verteidigter Höhen.

In der **Bukowina** und in **Ostgalizien** verlief der gestrige Tag verhältnismäßig ruhig.

Italienischer und Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts zu melden.

Der Chef des Generalstabes.

Der Druck auf die Neutralen.

Drahtbericht.

Christiania, 7. August.

Zu der Reutermeldung über die Aeußerungen Nansens in Washington über die norwegische Tonnage schreibt „Aftenposten“, es sei allgemein bekannt, daß jetzt fast sämtliche norwegischen Reeder die englische sogenannte Bunkerbedingung hätten annehmen und sich zu Pflichtreisen, sowie zu allen Frachtabschlüssen in timecharter hätten verpflichten müssen. Während früher ein großer Teil des norwegischen Schiffsraumes in gefahrfreier, sehr lohnender Amerikafahrt, sowie im fernen Osten für Rechnung der Befrachter in China, Japan und Indien beschäftigt gewesen sei, wären jetzt die norwegischen Reeder immer mehr gezwungen, auch diese Schiffe der Entente zur Fahrt in der europäischen Kriegszone zur Verfügung zu stellen, obwohl sie sich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt hätten. Dabei müßten sie sich trotz der großen Kriegsgefahr in europäischer Fahrt mit Frachten begnügen, die nicht einmal den amerikanischen in gefahrfreien Gewässern entsprächen. Jetzt aber verlaute, daß auch Amerika die Einführung von Hilfsfrachten beabsichtige.

Die „Vossische Zeitung“ meldet aus Basel vom 7. August: Wie die „Basler Nationalzeitung“ aus Bern vernimmt, werden die Bundesbehörden demnächst das Studium zur Errichtung von Freihäfen in Basel, Genf und Lugano, den künftigen drei großen Umschlagsplätzen für die Schiffahrt der Schweiz und zu den Meeren, in Angriff nehmen.

Die Friedensfrage.

Drahtbericht des W. T. B.

Bern, 8. August.

„Avanti“ zufolge erklärten die zur Zeit in Rom weilenden Abgeordneten des russischen Arbeiter- und Soldatenrats, daß sie nicht wollten, daß die Stockholmer Konferenz über die Kriegsverantwortlichkeit urteile. Sie wollten in Stockholm keine Moralreden halten, sondern auf sozialistischer und proletarischer Grundlage Politik machen.

Radoslawow über Bulgarien.

Drahtbericht.

Sofia, 7. August. (Bulg. Tel.-Ag.)

Vor seiner Abreise ins Ausland gab Ministerpräsident Radoslawow vor Vertretern der hiesigen Presse folgende Erklärung über die Lage Bulgariens ab:

Unsere nationale Einheit ist durch Verträge gewährleistet, die unsere Verbündeten als eine geheiligte und unverletzliche Sache betrachten. Die Treibereien unverantwortlicher Personen werden unserem Werke in keiner Weise schaden können. Die Friedensformel bezüglich der Annexionen bedeutet keine Beeinträchtigung der Rechte Bulgariens auf den Besitz der befreiten Gebiete. Unsere Verbündeten haben uns diesbezügliche formelle Zusicherungen gegeben, da wir keineswegs Krieg führen, um eine imperialistische Ausbreitung zu erzielen, sondern um die nationale Einheit zu verwirklichen. Bulgarien wird demnächst die bisher von seinem nationalen Erbgut abgetrennten Teile vereinigen, und die durch den Vertrag von Bukarest begangene Ungerechtigkeit wird dadurch in billiger Weise wiedergutgemacht werden.

Die wirtschaftliche Lage des Landes ist sehr gut. Die Beziehungen zu den Verbündeten sind ausgezeichnet. Bulgarien leistet ihnen seinen Beistand, gleichwie die Verbündeten ihm den ihren leihen. Fest und unter einander solidarisch, sind die Mitglieder des Bundes der Mittelmächte stets bereit, einen ehrenvollen Frieden zu schließen.

Türkischer Heeresbericht.

Drahtbericht des W. T. B.

Konstantinopel, 7. August.

Unsere Artillerie machte einen Feuerüberfall gegen die Insel Chios. Gute Wirkung wurde gegen die im Hafen liegenden Schiffe, gegen eine feindliche Flugzeughalle und in der Nähe befindliche Lager beobachtet. Ein feindlicher Kreuzer erwiderte unser Feuer, zog sich aber zurück, nachdem er einen Volltreffer erhalten hatte. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ schreibt: Die Angabe eines süddeutschen Blattes, daß weitere Kriegserhöhungen für die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren bevorstehen, ist **unrichtig**.

Zu der Antwort Solfs an Hamburger Kreise, er beabsichtige nicht, sein Amt zu verlassen, da er von einer glücklichen Zukunft der deutschen Kolonien überzeugt sei, bemerkt die „Financial Times“ höhnisch, das sei ein unerwartetes Lob für die englische Herrschaft.

Auf Spuren der Vergangenheit in Mitau.

Wir entnehmen diese Plauderei dem soeben im Verlage von J. F. Steffenhagen und Sohn in Mitau erschienenen Buche „Mitau in Feldgrau“ von Max Büttner (Preis 1 Mark.)

Auch ihnen könnte man fast „errötend folgen“, nämlich ob der weitverbreiteten feldgrauen Ahnungslosigkeit, wieviel Geschichte in manchen Häusern und Stätten Mitaus schlummert.

Beginnen wir unseren Spaziergang auf dem Marktplatz. Da steht das Museum, in dem man auf den Spuren Klios beschaulich rückwärtswandeln kann tief in das Land der Geschichte hinein. Doch auch dieser Ort selber hat mancherlei gesehen. Stand doch vor dem knapp zwanzigjährigen Museumsbau hier seit 1802 etwa 93 Jahre lang das Mitauer Theater und vor ihm wiederum bis 1795 der herzogliche Marstall. Daher der Name „Stallplatz“.

Schreiten wir von hier den Markt nach rechts entlang, so finden wir neben dem behäbig-ehrwürdigen Hotel Kurland eine Stätte, an die sich eine alte Erinnerung aus der kurländischen Geschichte knüpft. Hier stand einst, der Familie Nolde gehörig, der kleine Gasthof Jerusalem — nicht gerade „ersten Ranges“ —, aus dem in einer Augustnacht des Jahres 1615 die Brüder Magnus und Gotthard Nolde, die Führer des aufsässigen Adels, von Anhängern des Herzogs Wilhelm fortgeschleppt und in der Bachstraße an der Stelle des heutigen Ritterhauses getötet wurden. Eine Tat, die Herzog Wilhelm sein Herzogtum kostete und ihm die Verbannung eintrug: 1640 ist er in Pommern gestorben.

Ein paar Schritte rückwärts in der Seestraße (Nr. 5) fällt uns ein breites, schön gegliedertes graues Gebäude auf, das in seinen edlen Formen der Schloßbaumeister Rastrelli geschaffen haben könnte. Es war von 1754 bis 1795 das Heim der Freimaurerloge „Zu den drei gekrönten Schwertern“, der die angesehensten Männer des Landes angehörten.

Wir überschreiten wieder den Marktplatz — und ein ergrauter Zeuge aus vier Jahrhunderten blickt nun auf uns herab, der schon so manchen Wandel der Geschichte Kurlands überlebt hat. 1594 hat Herzogin Anna, die Witwe Gotthard Kettlers, den Bau der Trinitatis-Kirche begonnen, 1688 war er bis auf die Turmspitze vollendet. Zur Seite des malerischen Kirchenportals erhebt sich eines der ältesten Häuser Mitaus, mit hoher schöner Giebelwand und alten Plaketten, wahrscheinlich das einstige Rathaus. Heute begnügt es sich, eine feldgraue Rasierstube aufzunehmen.

Folgt der Spaziergänger von hier aus der Palaisstraße, so kommt er vorüber an dem prächtigen, 1609 erbauten adligen Katharinenstift mit seiner feinverteilten, vielfenstrigen Fassade. Es wurde begründet von der Generalin Katharina von Bismarck, geb. Trotta von Treyden, deren Gatte, ein Schwager Herzog Ernst Johann Birons, einer Seitenlinie des Geschlechtes des „eisernen Kanzlers“ angehörte.

Dann findet man zur Rechten bald die Stätte, nach der die Straße, die vordem „Sünderstraße“ hieß, ihren jetzigen Namen trägt: hier stand einst das fürstliche Palais der Herzogin-Witwe Anna Iwanowna, in dem auch Ernst Johann Biron nach seiner Rückkehr aus der Verbannung noch wohnte. Dann ließ der kunstsinnige Herzog Peter an dieser Stelle 1773 das jetzt noch stehende, turmbekrönte Gebäude errichten, die Academia Petrina. Ueber dem edlen korinthischen Säulenportal, unter der zur Ruhe gesetzten Sternwarte, liest man noch heute die Widmung des Stifters: „SAPIENTIAE ET MUSIS PETRUS CURL. ET SEMG. DUX ANNO MDCCLXXV“. Im Jahre 1806 erfolgte die Umwandlung der weithin berühmten Bildungsstätte in das Gymnasium illustre, 1837 in ein — russisches Gouvernementsgymnasium. Und in unseren Tagen dient der vornehme Bau militärischen Zwecken und findet sich auch gut mit dieser Rolle ab. Einer der schicksalsreichsten Plätze in dieser Stadt . . .

Setzen wir unseren Weg noch ein Stückchen fort und biegen dann rechts in die enge Wallstraße ein, die uns ebenfalls in ihrer Art an die seltsamen Launen der Geschichte gemahnt. In einem ihrer hölzernen Häuschen hat Anno 1812 General York gewohnt, der Befehlshaber der preußischen Truppen auf dem Zuge nach Rußland. In nächster Nähe, im deutschen Offiziersheim, wohnt heute mancher seiner Landsleute und Kameraden.

Eine gänzlich andere und doch nicht minder merkwürdige Erinnerung erweckt in der nahen Bachstraße — dem einstigen „Wassersteig“ — ein Haus (Nr. 6) neben der Synagoge. An seiner Stelle stand vor etwa 40 Jahren ein anderes, in dem 1779 der berüchtigte sizilianische Abenteurer und Geisterbeschwörer Graf Cagliostro sein Unwesen trieb und auch in Mitau eine leichtgläubige Gemeinde fand, bis seine einstige Anhängerin, die Dichterin Elisa von der Recke, den Betrüger entlarven half.

Nach diesem kleinen Umwege zur Großen Straße und in die Gegenwart zurückgekehrt, erregt an der Ecke der Katholischen Straße ein stattliches, mit korinthischen Pilastern geschmücktes Gebäude unsere Aufmerksamkeit. Es bildet gleichfalls ein Stückchen der Geschichte Kurlands. Graf Moritz von Sachsen, der von der kurländischen Ritterschaft zum Herzog gewählt worden war, wurde in diesem Hause von seinen russischen Gegnern an einem Juliabend des Jahres 1726 hart bestürmt, bis ihm Herzogin Anna ihre Leibwache zu Hilfe schickte. Von jenem Balkon aus soll der kühne Königssohn selbst an der Schießerei teilgenommen haben. Auch heute wird dieses Haus noch zuweilen „gestürmt, nämlich von deutschen Soldaten, wenn's unten in der Marketenderei Koks oder ähnliche Freuden des feldgrauen Daseins gibt.

Englische Kriegssorgen.

Drahtbericht.

Berlin, 7. August.

Die „Voss. Ztg." meldet aus Bern vom 7. August: Eine Konferenz des Bergarbeiterbundes von Südwales lehnte es mit 336 gegen 25 Stimmen ab, die Dienste der Organisation für die Auslese von 4575 Rekruten zur Verfügung zu stellen, da es nicht Sache der Gewerkschaften sei, mit den Militärbehörden zusammenzuarbeiten. Die Konferenz erklärte in einer Entschließung: Der Bund der Bergarbeiter von Südwales ergreift Maßnahmen, um die Ansichten der organisierten Arbeiterschaft unseres Landes zu der Friedensfrage festzustellen mit dem Zweck, den organisierten Arbeitern der kriegführenden Länder Gelegenheit zu geben, die Ansichten der britischen Arbeiterklasse über die Friedensverhandlungen kennen zu lernen und ferner anzufragen, ob sie bereit sind, die Politik der britischen Arbeiterklasse anzunehmen und Schritte zu tun, um ihre Regierungen zur Annahme ihrer Friedenswünsche zu zwingen.

Laut „Morning Post" haben die **englischen Arbeiter- und Soldatenräte** beschlossen, sich zu organisieren, um die ungestörte Abhaltung ihrer Konferenzen zu sichern.

Das sozialistische Parlamentsmitglied **Snowden** hielt laut „Voss. Zeitung." in Woolwich eine Rede, in der er auf die steigende **Unzufriedenheit** in England hinwies und sagte, man habe des öfteren an ihn die Frage gerichtet, ob er glaube, daß in England eine Umwälzung kommen würde, worauf er stets geantwortet habe: „So gewiß, wie morgen die Sonne aufgeht. Alle Sozialisten Europas werden in Stockholm Friedensvorschläge erörtern. Verwirft die englische Regierung diese, so bleibt dem englischen Volke nur die Lösung, dem Beispiele Rußlands zu folgen".

*

Die in Bern eingetroffenen englischen Blätter lassen erkennen, daß die im Auslande verbreiteten Berichte über die Rede Lloyd Georges im Unterhause vom 1. August folgenden bedeutsamen Satz unterdrückt haben: „Lassen Sie mich zum Schluß sagen: Ich möchte wohl wissen, ob jedes Mitglied dieses Hauses das Explosivmaterial gewahrt, das um uns her ist."

Dieser mit „hört, hört" aufgenommene Satz leitete den letzten Teil der Rede ein, in der Lloyd George das Haus förmlich beschwor, nicht den Rücktritt Hendersons zu verlangen, und bezeichnend ausrief: „Wenn wir anfangen uns aufzulösen und einen wertvollen Kollegen nach dem anderen in die Arme derer zu werfen, die für pazifistische Ziele kämpfen, dann verzweifle ich wirklich an unserem Sieg."

Der Grund, warum Lloyd George so nachdrücklich darauf besteht, gerade den einflußreichen Arbeiterführer Henderson im Kriegskabinett zu behalten, erklärt sich, abgesehen von den Rücksichten auf Rußland, daraus, daß der Genannte der Vermittler zwischen der britischen Regierung und der immer ungebärdiger werdenden Arbeiterschaft ist. In den kürzlich veröffentlichten Berichten der Ausschüsse zur Feststellung der Gründe der Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft heißt es: „Die Regierung muß sofort nachdrücklich eilige Maßnahmen ergreifen, wenn die wachsende Gefahr, welche die für eine siegreiche Beendigung des Krieges arbeitende Industrie jetzt bedroht, abgewendet werden soll." Lloyd George dürfte diese Gefahr im Sinne gehabt haben, als er von Explosivmaterial sprach.

Indische Forderungen.

Der „Berl. Lokalanz." meldet aus dem Haag: Nach der „Times" hat die vereinigte Versammlung des Kongresses der **Inder** und des Ausschusses der **mohammedanischen Verbände**, der Vertreter aus allen Teilen Indiens beiwohnten und die am 28. und 29. Juli in Bombay stattfand, dem Kolonialminister und Vizekönig eine Denkschrift übersandt, worin vier Wege angegeben werden, die die herrschende Entrüstung beschwichtigen und das Vertrauen in Indien wieder herstellen könnten. Diese vier Wege sind:

1. Daß die Reichsregierung Indien sofort zu einem sich selbst regierenden Teile des Reiches mache und Indien Gelegenheit geben möge, zur Verwirklichung seiner Wünsche mitzuwirken;

2. daß sofort die schon gemachten Aenderungsvorschläge in der Verwaltung Indiens von der Reichsregierung angenommen werden als Grundlage für eine Verfassung, die unmittelbar nach dem Kriege in Kraft treten soll;

3. daß die englisch-indische Regierung etwaige Gegenvorschläge sofort zur Diskussion veröffentlichen solle und

4. daß die Unterdrückungspolitik in Indien sofort aufhören müsse und die bekannte Mitkämpferin für Indiens Rechte, Frau Aenny **Besant**, unverzüglich in Freiheit gesetzt werde.

Die Versammlung beschloß, falls die Regierung nichts von dem Verlangten zugestehen sollte, daß die Inder sich weigern würden, weiter in den englischen Verwal- Verantwortung den Engländern selbst überlassen würden.

Ausstandsbewegung in Spanien.

Drahtbericht.

Madrid, 7. August.

Man berichtet aus Cordoba: Die Bergarbeiter im Becken von **Penarraya** haben die Absicht kundgegeben, in den **Ausstand** zu treten. Die Bahnarbeiter in der gleichen Provinz haben erklärt, daß sie in den Ausstand treten. Die letzten Nachrichten über den Eisenbahnerstreik lauten sehr zuversichtlich. Der Ministerrat prüft die Frage.

*

Nach Meldungen aus Bilbao hat ein Unterseeboot ein Fischerfahrzeug angegriffen, auf dem ein Matrose getötet und drei verletzt wurden. Das Unterseeboot nahm die Verletzten auf, verband sie und übergab sie einer spanischen Barke, die an Ort und Stelle geeilt war.

Ministerpräsident Dato erklärte zu dem Angriff des deutschen Unterseeboots, der Befehlshaber des letzteren habe ihm mitgeteilt, daß er sich geirrt und das spanische mit einem französischen Fischerfahrzeug verwechselt habe. Das Marineministerium hat alle eingegangenen Nachrichten dem Minister des Aeußern übermittelt, um in Berlin dringende tatkräftige Vorstellungen zu erheben.

Die Niederländische Telegraphen-Agentur meldet aus Nes auf Ameland: Das deutsche Flugzeug Nr. 931 ist hier wegen Maschinenschadens gelandet. Beide Insassen wurden interniert. Das Flugzeug ist ins Dorf gebracht.

Die Kampflage im Westen und Osten

Berlin, 8. August.

Der seit Tagen erwartete englische Angriff an der Küste setzte in der Nacht zum 8. August bei **Nieuport** ein. Das Artilleriefeuer, das an Stärke seit Tagen über das übliche Maß hinausging, wuchs am Nachmittag des 7. August trotz des nebligen, dunstigen Wetters zu bedeutender Heftigkeit an. Von 9 Uhr abends an verstärkten die Engländer ihre Artillerietätigkeit immer mehr, bis sie am 8. August um 2 Uhr vormittags zum Trommelfeuer überging. Nach 3½-stündigem Trommeln griffen die Engländer von Nieuport aus sowie dicht südlich des Nieuport-Kanals in Richtung auf Batteralle an. Der Angriff wurde überall verlustreich abgewiesen und endete mit einer schweren englischen Niederlage. An einzelnen Stellen wurde der Feind in erbittertstem Nahkampf mit Bajonett und Handgranaten von unseren mit größter Tapferkeit fechtenden Truppen geworfen. Er ließ eine große Anzahl Gefallener auf den Kampfstätten zurück.

Auf dem bisherigen Kampfgelände im **Ypern-Bogen** versuchten die Engländer wiederum durch Teilangriffe am späten Abend des 7. August ihre Linie zu verbessern, um aus dem zerschossenen und verschlammten Trichtergelände, in das sie durch den mißlungenen Angriff geraten sind, herauszukommen. Alle Angriffsversuche scheiterten jedoch wiederum, obwohl die Engländer starke Kräfte rücksichtslos einsetzten, und dichte Kolonnen südlich der Bahn Boesinghe-Langemarck vorführten. Sämtliche Stellungen blieben unversehrt in deutscher Hand. Auch südlich des Kanals von Hollebeke und an zahlreichen Stellen der Arrasfront war die Artillerie- und Patrouillentätigkeit rege.

Der im französischen Funkspruch vom 7. August nachmittags gemeldete Angriff zwischen dem Walde von **Avocourt** und der **Höhe 304** ist frei erfunden. Bei dem deutschen Stoßtruppunternehmen östlich der Maas am 7. August 1,30 Uhr nachmittags wurden ohne eigene Verluste Gefangene und Schnelladegewehre aus den französischen Gräben geholt. Außerdem erlitten die Franzosen schwere blutige Verluste.

An der **galizisch-russischen Grenze** sowie in dem Ostzipfel der **Bukowina** ist die Lage unverändert. Die russische Karpathenfront bröckelt langsam unter dem Druck der Oesterreicher und Ungarn weiter ab. Südlich der Bistritza wurden die Höhen Mt. Stejaru, Mt. Stege, Ptr. Sesul, La Comarnic im Sturm genommen. Nach starker Artillerievorbereitung griff am 7. August 9 Uhr abends der Feind nördlich des Casinutales heftig an. Der Angriff brach jedoch unter schwersten blutigen Feindverlusten zusammen. Ebenso scheiterten starke Gegenangriffe nördlich von Focsani, wo die Verbündeten am westlichen Sereth-Ufer weiter vordrängen.

Pour le mérite. Nach dem „Reichsanzeiger" ist dem General der Infanterie von **François** das Eichenlaub zum Orden Pour le mérite, dem Obersten von **Schlechtendal**, dem Oberstleutnant **Preusker** und dem Oberstleutnant von der Armee **Schmidt** der Orden Pour le mérite verliehen worden.

Wetterbeobachtung.

Wilna, den 7./8. 8. 1917.

7. 8.	7 nachm.	Temperatur	+ 16.5 C	Höchsttemperatur
8. 8.	1 vorm.	„	+ 15,6 „	+ 19,0 C
	7 vorm.	„	+ 14,5 „	Niedrigsttemperatur
	2 nachm.	„	+ 18,0 „	+ 13,0 C

Voraussichtliches Wetter:

Wolkig, trocken, Gewitterneigung, warm.

Endlich sei noch ein kleiner Abstecher nach der Grünhöfschen Straße gemacht, wo wir vor dem Hause Nr. 37 stehenbleiben. Als Peter der Große auf seiner Auslandsreise im Jahre 1697 in Mitau weilte, soll er hier bei der Zurichtung der Balken zum Bau des Hauses mitgearbeitet haben — „Zar und Zimmermann" in einer Person. Ein von ihm behauener Balken wurde dann mit Inschrift und besonderen Kennzeichen versehen, die indessen längst verwischt sind. Der einfache Bau war zuletzt eine russische Kaserne und beherbergt heute deutsche Krieger.

Und nun treten wir nebenan ins schmucke Soldatenheim, wo wir uns stärken und damit unseren historischen Spaziergang auf Spuren der Vergangenheit nachdenklich beschließen. Die Gegenwart aber schreibt in Mitaus Buch der Geschichte ein neues großes Kapitel, von dem wir wünschen wollen, daß es einmal späteren Spaziergängern auch als eines seiner besten erscheinen möge.

Deutsches Sommertheater. Heute, Donnerstag wird zum zweitenmal „Der Zigeunerbaron" wiederholt. Freitag geht „Die tolle Comtess" in Szene. Sonnabend gelangt zum erstenmal Mozarts Oper „Figaros Hochzeit", Sonntag „Der Vogelhändler" zur Aufführung. In Vorbereitung „**Wenn Männer schwindeln**".

Sousa an der Front. Die Pariser Ausgabe des „New York Herald" meldet: John Philip Sousa, jetzt Leutnant im United States Marine Corps, hat von der Regierung die Erlaubnis erhalten, mit einer Marinekapelle auf den Kriegsschauplatz nach Frankreich zu gehen. Er ist eifrig damit beschäftigt, Märsche für einen triumphierenden Einzug der amerikanischen Soldaten in den amerikanischen Frontabschnitt zu komponieren. Bei diesen höchst gefährlichen Absichten wird der deutschen Front beim Erscheinen des amerikanischen „Monstre-Dirigenten" nichts anderes übrig bleiben, als den Text anzustimmen, den man in Berlin einem seiner berühmten Märsche unterlegt hat: „Spannt den Schirm auf, spannt den Schirm auf —"

Die Schallfortpflanzung. Die gewaltige Explosion, die vor einigen Wochen in der englischen Industriestadt Ashton under Lyne stattfand, hat zu neuen Betrachtungen über die Sonderbarkeiten der Schallfortpflanzung Anlaß gegeben, die über den Rahmen dieses Einzelfalles hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Vor allem wurde durch die Explosion wieder einmal der Beweis dafür geliefert, daß bei der Schallfortpflanzung die Unregelmäßigkeit das Uebliche, eine symmetrische Fortpflanzung hingegen verhältnismäßig selten ist. Niemals pflanzt sich der Schall von einem Punkt nach allen Richtungen der Windrose gleichartig fort. Im Falle der Explosion von Ashton hat der Schall sich hauptsächlich in der Richtung Nord-Nordwest fortgepflanzt und zwar bis zu einer Entfernung von 35 Kilometer. In der entgegengesetzten Richtung aber hat er kaum eine Entfernung von 10 Kilometer, also nicht einmal ein Drittel, erreicht. Wie das „Journal des Débats" zu diesen Mitteilungen bemerkt, wird als besonders bemerkenswert hervorgehoben, daß bei der Explosion von Ashton nachweislich die sogen. „Zone des Schweigens" fehlte. Dies stimmt überein mit den bisherigen Beobachtungen, daß bei Explosionen im Sommer die Zone des Schweigens überhaupt sehr selten ist. Explosionen mit Zone des Schweigens fanden statt im Februar 1901 in Spithead, im Januar 1904 in Hayle, im Januar 1917 in London, also sämtlich im Winter. Explosionen ohne Zone des Schweigens gab es in Spithead im Juli 1887 und im Mai 1897, eine dritte Explosion im Juni 1897 und die letzte in Ashton im Juni 1917. Nach den in Japan gemachten Feststellungen war bei den dortigen Vulkanausbrüchen im Winter unter 11 Fällen neunmal die Zone des Schweigens zu beobachten, im Sommer fehlte sie unter 11 Fällen zehnmal. Die meteorologischen Verhältnisse sind demnach nicht nur für die Stärke der Schallfortpflanzung, sondern auch für das Vorhandensein und Fehlen der Zone des Schweigens von grundlegender Bedeutung.

„Sich rückwärts konzentrieren". Der Rückzug der Russen, der als „Rückwärtskonzentrierung" vom Lyoner Funkspruch bezeichnet wird, läßt an den Ursprung dieser Redewendung denken. Im Kriege gegen Italien 1859 waren die Oesterreicher in der Nacht vom 29. zum 30. April über den Tessin in Feindesland eingerückt. Aber nur einen Monat konnten sie sich dort halten. Als die französischen Truppen zur Hilfe herangerückt waren, mußten die Oesterreicher sich „rückwärts konzentrieren". Dietrich Schäfer sagt darüber in seinem neuen Bismarck-Werk, daß diese Redewendung infolge ihres damaligen Gebrauches durch den österreichischen Kommandierenden Gyulai geflügeltes Wort geworden sei. In der Tat hat auch Gyulai, als er nach dem Gefecht von Palestro seine einzige Rettung in dem schleunigen Rückzug über den Tessin sah, den Befehl sich „rückwärts zu konzentrieren" gegeben, doch war der Ausdruck schon vorher in militärischen Kreisen üblich! Schon das Wörterbuch der französichen Revolutionssprache aus dem Jahre 1799 schreibt: „Wenn die französischen Armeen geschlagen werden, so fliehen sie nicht (denn das wäre Schande für die Republikaner), sondern sie machen bloß eine „rückgängige Bewegung!" Den Nebenbegriff des „Konzentrierens" bringt zuerst Oberst von Müfling in einem Brief an den General von dem Knesebeck, datiert vom 21. September 1813: „Kömmt Napoleon aus seinem Loch — schnell rückwärts konzentriert." Wilhelm v. Humboldt wendet andererseits das Wort auf Napoleon an. Er schreibt über ihn (am 14. Februar 1814 in einem Brief an seine Frau): „Napoleon geht zurück, um sich zu konzentrieren, was jetzt das große Wort für alle rückgängige Bewegung ist."

Brüsseler Spitzen.

Spitzen-Ausstellung

Brüsseler Spitzen.

Große Straße 43
(Ausstellung Wilnaer Arbeitsstuben)

WILNA

Große Straße 43
(Ausstellung Wilnaer Arbeitsstuben)

Nur kurze Zeit!

Günstige Gelegenheit zum Erwerb preiswerter handgearbeiteter vlämischer Spitzen (Brüsseler Spitzen)

SPITZEN-ZENTRALE, BRÜSSEL amtl. kontroll. gemeinnütziges Unternehmen.

Deutsches Sommer-Theater

Botanischer Garten. Direktion: Josef Geissel.

Heute, Donnerstag, den 9. August 1917:
7¼ Uhr! **Der Zigeunerbaron.** 7¼ Uhr!
Operette in 3 Akten von J. Strauß.
Freitag, den 10. August 1917:
7¼ Uhr! **Die tolle Comtess.** 7¼ Uhr!
Operette in 3 Akten von Kollo.
Sonnabend: Zum 1. Male! „Figaros Hochzeit".
Sonntag: Zum 1. Male! „Der Vogelhändler".
In Vorbereitung: „Wenn Männer schwindeln".

Gestohlen

wurde am Montag nachmittag dunkelblauer, zweireihiger Jackettanzug aus der Wohn. 1, Gr. Pohulankastraße 33.
Vor Ankauf wird gewarnt!
Zweckdienliche Angaben zur Wiedererlangung des Anzuges an obige Adresse.

Zahnarzt
R. Mozes
Große Str. 25, W. 2.

Bunte **Ansichten von Wilna**
in Ia Ausführung, 20 verschiedene Muster, 100 Stück M. 3.—, in Alben, 10 Alben = 100 Karten M. 3.50. [A 24
Gebrüder Hochland, Verlag
Königsberg i. Pr., Französische Str. 5

Lesen! Militär!

Empfehle zu billigen Preisen:
Schweizer Schokolade, Mandeln, Leberpasteten, Gemüsekonserven, Warschauer Bonbons, holländ. Tee, holländ. Kakao, Bohnenkaffee, Weinessig, Essig-Essenz, russ. Konserven, eingelegte Früchte, Keks in verschied. Sortiment, Suppen-Würfel, Backpulver und verschiedene Gewürze.
Große Auswahl: Zitronen und Obst.
Nur im erstklassigen Delikatessengeschäft mit zwei Filialen.
Markus Scher, Wilna
Georgstrasse 7, Schlossstrasse 24, Grosse Strasse 86.

Uhren-Engros-Lager
Otto Blahe, Königsberg i. Pr., Gesekusplatz 4,
Spezialität: Militäruhren. [A 138

„OPTIPHOT"

WILNA, Große Straße 96.
Aeltestes Geschäft am Platze.
Reichhaltige Auswahl in
Optischen u. photographischen Apparaten und Zubehör.
Apparate, Platten und Films werden nur gegen Bezugsscheine verkauft. Bei Beantragung derartiger Bezugsscheine machen wir auf unsere richtige Adresse höflichst aufmerksam:
WILNA, Große Straße 96.
Händler und Fachphotographen erhalten Rabatt.

Beleuchtungs-Artikel:

Frische Fliegen-Fänger!

Elektrische Lampen, Fassungen, Schirme, Glühstrümpfe für Benzol- u. Spirituslampen, Carbidbrenner, Lampen, Glocken. Zubehörteile und Benzolkocher-Reparaturen, Lampen-Zylinder.

B. Wilenski, Wilna, Gartenstraße Nr. 7 und Wilnaer Straße Nr. 22.

Photo-Handlung.

Ch. Kolisch
WILNA
Hauptgeschäft: Große Straße 32
Filiale: Georgstraße 4
(neben der Kommandantur).

Achtung! Wallstr. 44!

Billiger Einkauf von Lebensmitteln
Wollen Sie billig und gut einkaufen:
Keks, Chokolade, Bonbons, Tee, Kakao, Kaffee, Süßstoff, Seifenersatz u. a. Waren, so besorgen Sie Ihre Einkäufe bei:
J. Birsowski, WILNA, Wallstraße 44.
Wohnung: Große Stefanstraße 19/14.
Wichtig für Militär-Kantinen und Urlauber!

Photographie für Alle!
Hochinteressante belehrende Zeitschrift für Amateure und Feldphotographen. Kostenlose Zusendung. Hochwichtige Neuheiten! Feldversand am Tage des Eingangs.
Centralstelle für Photographie
FERD. SCHATTKE, vorm. Eugen Salomon
Königsberg i. Pr., Münzstr. 23. Stettin i. Pom., Königsplatz 4.

Wichtig für Militär!

Engros-Verkauf für Kantinen-Einkäufer.

100 Mappen Schreibpapier	9 M.
Goldfüllfederhalter à Stück	1 „
100 Notizbücher	10 „
100 Alben mit 10 Ansichten von Wilna	15 „
100 Blocks Feldpostkarten	8 „

Andenken von Wilna!
R. Bolcwinik, WILNA, Garten-Straße **7.**



Platten
Rollfilms
Filmpacks
Belichtungstabellen
Entwickler
Hilfsmittel
Blitzlichtartikel
Ueberall käuflich.
Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation „Agfa", Berlin SO 36.

ZUCKER

und sämtliche Kolonialwaren erhält man billig im
Handelshaus „Lieferant"
WILNA, Wallstr. 60, neben der Markthalle.
Für Kantinen u. Militär-Einkäufer Extra-Rabatt.

Photo-Artikel

in größter Auswahl
Apparate, Platten und Films nur gegen Bezugsschein. Alle anderen Artikel frei, ohne Bezugsschein.
S. Pupko
WILNA, Große Str. 40
Großes Lager in Hauff-Platten!

Achtung! Für Militärkantinen!
Sämtliche Bedarfsartikel zu billigen Preisen
bei R. Jospe, Wilna, Ostrabramastr. 1

Musikinstrumente

sowie
Grammophone u. Platten
P. Scheinermann
WILNA, Deutsche Straße 13
Gebrauchte Instrumente zu billigen Preisen
Für Militär Ausnahmepreise
— Ausführung von Reparatur-Aufträgen —

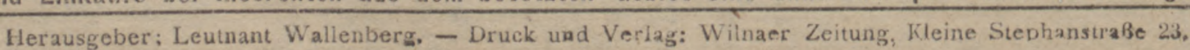
Optiker Rubin

WILNA, Dominikanerstr. 17.
Gegründet 1840. * Gegründet 1840.

Photo-Artikel

in größter Auswahl.
Billigste Bezugsquelle für Militär-Einkäufer.





Heeresangehörigen ist der schriftliche Verkehr mit Landeseinwohnern verboten. — Bestellungen und Einkäufe bei Inserenten aus dem besetzten Gebiet sind daher nur persönlich zu erledigen.

Herausgeber: Leutnant Wallenberg. — Druck und Verlag: Wilnaer Zeitung, Kleine Stephanstraße 23.

No. 216
Donnerstag, 9. August 1917.
Wilnaer Zeitung
Beilage

Spitzen.

Auf der Rundreise durch das besetzte Gebiet ist eine Wanderausstellung echter Spitzen jetzt für kurze Zeit im Hause der Wilnaer Arbeitsstuben auf der Großen Straße eingekehrt. Im Erdgeschoß im Räume dicht hinter den lustigen Holzarbeiten deutscher Künstler sind die zarten Wunder kunstlos aufgebaut. Ein launiger Fries von Buhe, dessen kecker Humor rings um die vier Wände läuft, gibt zu dem Schwarz-Weiß der Ausstellung einen hübschen farbigen Akzent.

Wie der Inhalt einer Schatzkammer aus Märchenland liegen sie da, rings über die Tische verstreut, die Köstlichkeiten, vom kleinen Ziertuch bis zur majestätischen Pracht riesiger Decken, die nur behaglicher Wohlstand oder Reichtum erwerben kann, die Kragen, Taschentücher, Schals, Blusen und die erdrückende Fülle aller Arten von Besätzen und Spitzen. Da türmen sich prachtvolle Meterspitzen, die echten Brüsseler mit dem charakteristischen Rosenmuster, da wetteifern Duchesse mit Point Venise und Point d'angleterre mit den verführerischen Valenciennes, die des kleinen flandrischen Städtchens Ruhm in alle Welt trugen.

Und was sie für lange, krause Geschichten zu erzählen wissen von ihrem Werden ... In kleinen belgischen Dörfern haben Frauen und Mädchen, die solche Kunst schon von den Eltern lernten, sie geschaffen in nimmermüdem Fleiß. Bei Sonnenschein saßen sie an der Arbeit und nicht selten sah wohl auch der Mond, der sich verwundert ein dürftiges Oellämpchen begucken wollte, ein blasses Gesicht noch immer am Schaffen. Manche Augen wurden matt, ehe das Werk zu Ende kam, und über manch prächtigem Meisterstück ging wohl die, die den ersten Stich daran getan hatte, für immer von hinnen. War dann ein großes Stück vollendet, so kam wohl die Lehrerfrau und sammelte im Dorfe die fertigen Arbeiten ein. Von dort aus traten sie die Reise nach Brüssel an, wo die deutsche Verwaltung eine Spitzenzentrale eingerichtet hat, die nun mit den Kunstwerken von mehr als 10 000 belgischen Heimarbeiterinnen durch den guten Absatz dieser Wanderausstellung Kriegsnot und Sorge lindert.

Das aber, wißt, ist erst der halbe und schmerzliche Lebensweg der vlämischen Spitzen. Redet ihre stolze, fürstliche Pracht nicht viel lauter von dem, was ihnen bevorsteht, von ihrer Bestimmung, ihrer Zukunft? Ist der duftige Spitzenschmetterling nicht dazu geschaffen eine knospende Mädchenbrust zu schmücken? Will das napoleonische Motiv dort an der Wand nicht im Paradekissen eines Großen prangen, der kostbare Theaterschal nicht um Nacken und Schultern einer schönen Frau sich schmiegen? Mahnt das wunderzarte, schwarze Spitzentuch nicht an Großmutterzeit, an Glasservanten, goldrandige Tassen, Biedermeierstühle und Lavendelduft? Und zaubert nicht alles zusammen einen Traum herauf von elektrischen Sonnen, von hohen Sälen und schönen Frauen? .. Eine Vergangenheit, die in diesem Raume schon wieder Gegenwart wird. ...

Bis wir dann heraustreten auf die Straße und die grauen Wagen mit dem Roten Kreuz und ihrer ernsten Last uns mahnen, daß es noch nicht wieder so weit ist...

Platzmusik im Schlossgarten

Mittags 12 Uhr

Leitung: Obermusikmeister Siebold.

Spielfolge:

1. Huldigungsmarsch a. „Sigurd Jorsalfar" . Grieg.
2. Prolog a. d. Op. „Der Bajazzo" . . . . Leoncavallo.
3. Melodien a. d. Op. „Tiefland" . . . . . d'Albert.
4. Mein Traum, Walzer . . . . Waldteufel.
5. Spinnerlied a. d. Op. „Der fliegende Holländer" . . . . Wagner.
6. Armeemarsch Nr. 224.

Deutsches Soldatenheim. Im Deutschen Soldatenheim, Georgstraße 9, findet heute von 6—8 Uhr abends Militärkonzert statt.

Gestohlen. Am Montag nachmittag wurde Große Pohulankastraße 33, Wohnung 1, in der Zeit von 3 bis 3½ Uhr nachmittags ein dunkelblauer, zweireihiger Jackettanzug, große Figur, gestohlen. Vor Ankauf des Anzuges wird gewarnt. Zweckdienliche Angaben an die oben genannte Adresse erbeten. — Ferner ist in der Nacht vom 5. zum 6. August in Boltupie ein brauner Wallach mit kurzgeschorener Mähne und kurzem Schweif gestohlen worden. Als Dieb kommt ein etwa 20jähriger junger Mensch in Frage. Vor Ankauf des Pferdes wird gewarnt.

Die Postanstalten im besetzten Ost-Gebiet. Die Zahl der Orte mit Postanstalten im besetzten Gebiet im Osten beträgt nach einer neuen amtlichen Zusammenstellung 205. Davon kommen auf das Generalgouvernement Warschau 84 Postanstalten, auf das k. k. Militärgeneralgouvernement Lublin 83 und auf das Postgebiet Ob. Ost 38. Zwei Postämter hat lediglich Warschau, wo sich auch ein besonderes Telegraphen- und ein besonderes Fernsprechamt befinden. Das deutsche Postamt Demblin ist im Militärgeneralgouvernement Lublin gelegen und ist nur für die Feldpost bestimmt.

Wilnaer Allerlei Die Kösener A. H. S.-C. Abende finden am 1. und 15. jeden Monats Georgstr. 11, 2 Treppen statt Kino-Aufgang.)

Landsmannschafter-Zusammenkunft (Coburger L. C.). Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat im Offizierskasino, Gouverneurstrasse. Bestellter Tisch.

V. C.-Zusammenkunft jeden Dienstag abend 8½ s. t. im allgem. Offizier-Kasino, Wilna, Gouverneurstr. (reserv. Tisch).

A. T. B.-Abend jeden 1. und 3. Montag im Monat. 8½ Uhr Off.-Kas. Gouverneurstr.

[▭] Mittwoch, abends 8 Uhr, Zusammenkunft Georgstrasse 11 2 Treppen, Kino-Aufgang.

Burschenschafter - Zusammenkunft jeden Dienstag abend 8½ Uhr, Georgstrasse 11, 2 Treppen (Kinoaufgang).

S. V.er treffen sich jeden 1. und 3. Sonnabend im Monat, abends 8½ Uhr im Allg. Offizier-Kasino zu Wilna, Gouverneur Straße. Auskunft erteilt: Stabsapotheker d. R. Berndt, Chemische Untersuchungsstelle.

Friedensgericht I.

In der letzten Sitzung des Friedensgerichts I Wilna vom 7. August 1617 kamen folgende Fälle zur Aburteilung:

Gemeinsamen Betrug verübten der Schreiber Josef Andruschkewitsch und der Steuerinspektor Nikolaus Issajew. Unter Vorgabe, für die in Wilna zurückgebliebenen armen Russen sammeln zu wollen, ließen sie sich vom Oberrabbiner eine Bittschrift befürworten, in welcher sie um Spenden baten. Mit einer besonderen Einzeichnungsliste gingen sie dann bei verschiedenen Familien umher, wobei sie im ganzen eine Einnahme von etwa 75 Rubel erzielten. Das erhaltene Geld verwendeten die beiden jedoch nicht, wie angegeben, sondern verteilten den gesamten Erlös unter sich allein. Andruschkewitsch erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei und Issajew eine solche von einem Monat.

Wegen Diebstahls hatte sich das 15 Jahre alte Dienstmädchen Anna Czykodas zu verantworten. Sie hatte ihrer Herrin Lebensmittel und einen Marderkragen entwendet, den sie an eine Jüdin veräußerte. Wegen dieses Vergehens erhielt die Angeklagte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Wegen Diebstahls stand auch der Arbeiter Wladislaw Krupowicz vor Gericht. Die Frau Sara Lochon, bei der er früher in Dienst gestanden hatte, vermißte schon wiederholt größere Mengen Hafer. Eines Tages erwischte sie den Angeklagten, als er gerade im Begriff war, einen Sack Hafer aus dem Stalle wegzuschleifen. Wegen seiner Vorstrafen wurde gegen ihn auf eine Gefängnisstrafe von acht Monaten erkannt.

Des Betrugs waren die Feuerwehrleute Wladislaus Bitow und Jan Jedroicz angeklagt. Sie hatten gelegentlich eines Besuchs in Antokol bei dem Gastwirt Klioner und in der Wirtschaft der Schewa Trotzki dortselbst eine größere Zeche gemacht, ohne diese zu bezahlen. Das Gericht verurteilte jeden der Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Rubel.

Wegen Verordnungsvergehens stand der Drogenhändler Jaul Schambidal vor Gericht. Er hatte in seinem Drogenladen stark wirkende Arzneimittel ohne obrigkeitliche Erlaubnis für das Publikum feilgehalten. Das Gericht erkannte gegen den Angeklagten auf eine Geldstrafe von 25 Rubel.

Ebenfalls wegen eines Verordnungsvergehens hatte sich die Ehefrau Zyrel-Bogdziej Pogdziewicz zu verantworten. Sie hatte in der Wilnaer Straße 33 gelegenen Wohnung Seife verkauft, die der Hauswächter im Hause der Angeklagten wahrscheinlich hergestellt hat. Außerdem hat sie auch auf dem Markte Seife verkauft. Das Gericht erkannte gegen sie wegen verbotenen Seifenhandels auf eine Geldstrafe von 90 Mark.

Der Schneiderlehrling Morduch Grawetzki aus Wilna, der wiederholt gegen Belohnung Männer in Bordelle geführt hat, wurde wegen Kuppelei zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt.

Gegen den Bildhauer Boruch Javieczowicz aus Wilna, der seinem Vermieter aus einer unver-

Die Ehre der Treuendorfs.

Roman.

Von

Lola Stein.

37. Fortsetzung. *Nachdruck verboten.*

Er sprach Maud davon, wie er sich auf seinen alten Beruf freue! Wie das Soldatenblut in ihm gärte und kochte und nach Betätigung schrie. Heute sagte er ihr auch, was er ihr bisher verschwiegen, daß er sich niemals wohl gefühlt in seinem kaufmännischen Beruf, und daß er danach lechze, seine wahren Fähigkeiten jetzt zeigen zu können.

Am Schlusse schrieb er:

„Und Du, Maud? Meine kleine Maud, hast Du mir meine Tat, die einer inneren eisernen Notwendigkeit entsprang, vergeben? Hast Du mein Tun inzwischen begriffen? Hast Du es begreifen wollen? O Maud, noch einmal bitte ich Dich von ganzem Herzen: verschließe Deine Seele mir nicht, jetzt nicht, da ich Dein Verständnis, Deine Liebe nötiger brauche als jemals zuvor.

Ja, Maud, es ist so. Wenngleich ich nicht bei Dir sein kann, so möchte ich doch um Deine Liebe wissen, und um Deine freundlichen und gütigen Gedanken, die mich umschweben sollen, mir Kraft verleihen, mich schützen als Talisman! Du weißt, wie Gedanken wirken können und Wünsche! Laß die Deinen um mich sein!

Denke an mich, wie ich an Dich denke, Du meine Geliebte, Du mein ein und alles, in steter Sehnsucht, in steter Treue und Liebe! Dann kann keine Trennung und keine noch so schwere Zeit uns innerlich je auseinanderbringen.

Sobald ich eine Adresse habe, schreibe ich sie Dir. Und erwarte dann Deine Briefe! O Maud, wie ungeduldig, wie voller Sehnsucht bin ich danach, von Dir zu hören, von Dir zu wissen!

Ich küsse Dich in Gedanken tausendmal in Sehnsucht und ewiger Liebe Dein Joachim."

Maud von Treuendorf saß lange und sah auf den Brief nieder. Und las ihn wieder und wieder. Und legte ihn dann zu dem anderen.

Langsam, langsam begann die Kruste von Eis und Härte, die sie gewaltsam um ihr Herz gelegt, zu schmelzen. Langsam begann der Wille in ihr zu erwachen, den geliebten Mann zu verstehen. Wenn sein Empfinden und sein Tun dem ihren auch fern war und fremd, vielleicht würde sich doch eine Brücke schlagen lassen von ihm zu ihr, eine Brücke, die die Liebe baute.

8.

Maud von Treuendorf blieb ganz still und in sich versunken, als sie das Wunder erkannte, das nun in ihr Leben gekommen war. Eine tiefe, heilige Dankbarkeit gegen das Geschick erfüllte ihr Herz.

Sie würde Mutter sein....

Was sie seit Jahren ersehnt, als die Krönung ihres Glückes, und was ihr versagt geblieben war, das würde sich nun erfüllen. Sie würde ein Kind haben.

Ihr Kind und sein Kind. Des geliebten Mannes Kind.

Ja, ja, tausendmal ja! Sie liebte ihn, trotzdem er von ihr gegangen, trotzdem sie ihm gezürnt und gegrollt. Und ihn nicht verstanden. Und heute noch nicht verstand. Aber das war nun gleich.

Dies Kind, das in ihrem Schoße wuchs, wollte sie tragen in Liebe und Glück. In tiefer Dankbarkeit. Und kein Gedanke von Groll und Bitterkeit sollte diese heilige Zeit belasten, sollte in die werdende Seele ihres Kindes dringen. In Liebe hatte sie es empfangen, in Liebe wollte sie es tragen, in Liebe erziehen.

In Liebe nur noch fortan an den Vater dieses Kindes denken. Ach, sie begrub den Groll ja so gern jetzt, da ihr leicht ums Herz war und froh. Seit sie Joachims Brief vor acht Tagen erhalten, hatte sie wieder ein wenig freundlicher an ihn zu denken vermocht, hatte der Groll in ihrer Seele sich langsam, langsam verflüchtigt.

Nun aber sollte nur noch Liebe in ihr sein.

Maud von Treuendorf hütete ihr seliges Geheimnis ängstlich vor allen Menschen. Keiner sollte darum wissen, da der Mann, den es am ersten und meisten anging, es noch nicht erfahren konnte!

*

Sie blühte wieder auf. Die Blässe ihrer Wangen schwand, und ihre Augen, die verweint und müde erschienen waren in den letzten fünf Wochen, strahlten in altem Glanz. Beseelter noch als sonst war ihr schönes Antlitz, ein tiefer Frieden erfüllte ihre Seele, eine große Dankbarkeit.

Nun würde alles wieder gut werden.

Manchmal zwar ergriff sie die Angst um des Geliebten Geschick. Aber sie glaubte an sein Wiederkommen aus diesem Kriege. So hart konnte das Schicksal nicht sein, ihn ihr nun zu nehmen, wo sie beide die Krönung des Lebens, der Liebe erleben sollten. Ihre Gedanken waren um ihn bei Tag und bei Nacht, ihre guten, schützenden, zärtlichen Gedanken! Sie sollten ihm Talisman sein, so wie er es geschrieben.

William Kelsey sah mit Freuden, daß sein Kind wieder dem Leben zulächelte. Ahnungslos, was in Mauds Seele vor sich ging, nahm er ihre Ruhe, ihre blühende Frische für ein innerliches Loslösen von Joachim von Treuendorf. Sie begann, sich mit ihrem Schicksal auszusöhnen, begann ihn zu vergessen, den viel zu lange in ihrem Dasein gestanden.

Er war an einem Abend bei ihr. Sie sprachen von vielerlei Dingen. Schließlich sagte William Kelsey:

„Wir wollen die Scheidungsklage bald einreichen, Maud, je eher du frei bist, desto besser für uns alle."

Sie sah ihn fassungslos an. Was sprach er da? Er meinte gleichmütig:

„Schwierigkeiten bietet die Sache ja nicht. Der Fall liegt ganz klar."

(Fortsetzung folgt.)

schlossenen Kommode 300 Mark Rubel, 400 Mark und verschiedene Schmuckstücke gestohlen hatte, wurde auf neun Monate Gefängnis erkannt.

Der Niedergang der russischen Finanzen.

Bei der immer größeren Bedeutung, welche die russischen Finanzen für die Entscheidung des Weltkrieges erhalten, dürfte eine Uebersicht über die Entwicklung des russischen Finanz- sowie des Geldwesens von Interesse sein. Vor dem Kriege betrug Rußlands Staatsschuld (ausschließlich der vom Staat garantierten Eisenbahnanleihen) rund 18 Milliarden Mark. Die gesamten Kosten des Krieges haben bis heute 81 Milliarden Mark verschlungen, sodaß die Gesamtschuld Rußlands z. Zt. auf mindestens 99 Milliarden Mark angewachsen ist. Von diesen 99 Milliarden Mark sind 44 Milliarden durch Auslandsanleihen aufgebracht worden, und zwar in England 12, in Frankreich 24 und in anderen Staaten 8 Milliarden Mark. Ferner hat Rußland für etwa 30 Milliarden Mark Schatzanweisungen begeben, nämlich bei der Staatsbank 21,6 Milliarden, bei den fünf großen Privatbanken mit einem gesamten Aktienkapital von 480 Millionen Mark (der Besitz an Schatzanweisungen beträgt also das 2½fache des Aktienkapitals) etwa 1,2 Milliarden und bei Banken, Sparkassen und Privaten 7,2 Milliarden Mark. Durch feste innere Anleihen sind alles in allem höchstens etwa 25 Milliarden Mark aufgebracht worden. Zu den 99 Milliarden Mark Staatsschuld treten von nun an die monatlich mindestens 3 Milliarden Mark betragenden Kriegskosten.

Die ungeheure Last ist um so drückender, als die Steuereingänge unter der neuen Regierung außerordentlich stark zurückgegangen sind.

Ueberaus schwer lastet zudem auf der ganzen russischen Volkswirtschaft die tiefgreifende Verschlechterung der Handelsbilanz. Vor dem Kriege hatte Rußland eine Einfuhr im Werte von 2531,1 und eine Ausfuhr von 3280,6 Millionen Mark; die Ausfuhr war mithin um 749,5 Millionen Mark höher als die Einfuhr. Im Jahre 1916 aber hatte sich die Einfuhr auf nicht weniger als 5364,0 Millionen Mark erhöht, während der Wert der Ausfuhr auf 1158,0 Millionen Mark zurückging. Die Einfuhr war also um 4206,0 Millionen Mark höher als die Ausfuhr; mit anderen Worten: das Ergebnis der Handelsbilanz hatte sich bereits für damals in dem einen Jahr um rund 5 Milliarden Mark gegenüber der Zeit vor dem Kriege verschlechtert.

Ihren allgemein sichtbaren Ausdruck findet die Zerrüttung des russischen Wirtschaftslebens in den Wochenausweisen der Russischen Staatsbank. Im Frieden hatte die Bank einen Notenumlauf von 1668,5 Millionen Rubel bei einem Goldbestand von 1578,2 Millionen Rubel, die ausgegebenen Noten waren daher fast ganz durch Gold gedeckt. Am 1. August 1917 hatte der Notenumlauf, — er wächst übrigens gegenwärtig noch rascher als zur Zeit der zaristischen Regierung — bereits die ungeheure Höhe von 13 646,0 Millionen Rubel erreicht, zu deren Deckung nur 1292 Millionen Rubel zur Verfügung standen, d. h. die russischen Rubelnoten sind z. Zt. nicht einmal mehr mit einem Zehntel durch Gold gedeckt. In der letzten Juliwoche allein hat Rußland rund 188 Millionen Rubel Gold an das Ausland abgeben müssen. (Die am 1. August 1917 ausgewiesenen 2308,0 Millionen Rubel „Gold im Auslande" kommen als Notendeckung nicht in Frage, zumal nach den Ausweisen von fremden Staaten deren Vorhandensein überhaupt unwahrscheinlich ist.) So hat denn auch die Entwertung des Rubelkurses an den Börsen der mit Rußland verbündeten und neutralen Länder rasch Fortschritte gemacht und bewirkt, daß der Wert des Rubels unter den des Schweizer Franken gesunken ist.

Für 100 Rubel wurden gezahlt:

	vor dem Kriege	Anfang Juli 17	am 24. 7. 17
in Paris	266,67	127,00	123,00 Fr.
in London	10⅝	4⅝	4⅜ Lstr.
in Zürich	266,67	121,90	99½ Fr.
in Stockholm	193,42	78,90	—,— Kr.

Im besetzten Gebiet.

Vortrag im Soldatenheim Karakowitschi.

Unsern Soldaten an der Front nicht nur leibliche Nahrung, sondern auch geistige Anregung und Belehrung zu bieten, ist das Bemühen des Leiters des Soldatenheims, das sich stets eines lebhaften Besuches erfreut. Am letzten Sonnabend hatte er den Unteroffizier Emil Brandt, von einem Landw.-Inf.-Regt. für einen Vortrag gewonnen. Der Redner, der im Zivil volkswirtschaftlicher Syndikus beim „Hansa-Bunde" ist, verstand es, aus der Fülle seiner Erfahrungen und Erlebnisse, die zahlreich erschienenen Zuhörer, Offiziere und Mannschaften, auf das anregendste zu unterhalten. Die Ansprache des Kaisers an das deutsche Volk, der Kriegs- und Friedensbeschluß des Deutschen Reichstags bildeten den Ausgang seiner Darlegungen. Was er über die verschiedenen Staatsformen, über Rußland, die Türkei, Frankreich, England, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten, über Parlamente, Parteien, Parteiführer, über die Zeitungen der verschiedenen Richtungen und wie sie mit Nutzen zu lesen sind, zu erzählen wußte, war überaus interessant, belehrend und bot manch einem Neues und Anregendes. Der Vortrag fand ungeteilten Beifall.

Großfeuer in Kowno.

Sonnabend abend wütete in der Altstadt ein Großfeuer, das größte und gefahrvollste hier in Kowno seit der Besetzung durch die deutschen Truppen. Inmitten des Häuserblocks, der begrenzt wird durch die Straßen Litzmannstraße, Petrowskastraße, Polizeistraße und Kleine Jekaterinoslawstraße, brannten Kleinviehstallungen und Holzschuppen in größerer Ausdehnung. Die Dampfspritze der Garnisonfeuerwehr wurde direkt eingesetzt, und die Motorspritze der Garnisonfeuerwehr wurde ebenfalls an der Memel in Stellung gebracht, so daß nach und nach das Feuer mit zehn Schlauchleitungen eingekreist war. Den Bemühungen der Feuerwehren und der an der Brandstelle einquartierten Pioniere, sowie denen eines Infanterie-Kommandos gelang es, den Häuserblock bis auf zwei völlig ausgebrannte Speicher, mehrere zum Teil stark beschädigte einstöckige Wohngebäude in der Petrowskastraße und ein zweistöckiges Gebäude an der Polizeistraße sowie leichte Schäden an unmittelbar angrenzenden Gebäuden völlig unversehrt zu erhalten. Von Feuerwehrmannschaften erkrankten drei Mann derart stark an Rauchvergiftung, daß sie in Lazarette übergeführt werden mußten.

Ertappter Sacharinschmuggler.

Ein einheimischer Hilfsbediensteter eines zwischen Bialystok und Warschau verkehrenden Personenzuges ist dabei abgefaßt worden, wie er für mehrere hundert Mark Sacharin, das er sich mit Hilfe von Mittelspersonen verschafft hatte, aus der Stadt Bialystok trotz des bestehenden Verbotes ausführen und nach Warschau schmuggeln wollte.

Liste der Kriegsgefangenen aus Wilna und Umgebung.

Kriegs-Gefangenen-Lazarett Heilsberg/Ostpr.

Paladinski, Josef
Burlingis, Stanislaw, aus Wilna
Gosstik, Michail, aus Wassiewski
Loschewitsch, Aron, aus Wilna

7. Komp. Lndsturm-Inf.-Batl. 20, Gumbinnen.

Sokolowski, Boleslaw, aus Mikitki
Wlatschkewitsch, Peter, aus Golubi
Stankewitsch, Anton, aus Wilna
Grigorowitz, Adolf, aus Bozele
Gorschwin, Michail, aus Jodubzi
Mitzkewitz, Karl, aus Klatschuni
Girstun, Anton, aus Girstuni
Schenko, Alexander, aus Sabine
Peletzki, Viktor, aus Dischan
Stankewitz, Osip, aus Ukle
Michno, Michail, aus Terebina
Gawrukowitsch, Bronislaw, aus Wilna
Lobatschewski, Konstantin, aus Wilna
Leoschko, Iwan, aus Wilna
Sosnowski, Boleslaw, aus Wilna
Gawrilowitsch, Felix, aus Woinewitsch
Drosdowski, Wikenti, aus Eitjuni
Schukowski, Peter, aus Pasperin
Karap, Giri, aus Salak
Schenkmann, Lasar, aus Wilna
Raskin, David, aus Wilna
Golperin, Moses, aus Podulsk
Rekis, Anton, aus Sultanischki
Boguschewitsch, Iwan, aus Scheschoiki
Bulka, Iwan, aus Ilainika
Lapin, Osip, aus Wilna
Mulitza, Osip, aus Stigan
Schwerilo, Juri, aus Rudischki
Walitzki, Michail, aus Laikoftschisna
Awtschis, Uljan, aus Weismoni
Dawranowitsch, Jewstafi, aus Geschuri
Brusil, Nikita, aus Walachotsk
Pawlow, Waiwilon, aus Midrina
Milentschuk, Gregor, aus Pusternak
Bugajwo, Gerasim, aus Schonit
Trochonowitsch, Dawid
Posled, Metodi, aus Michnewitschi
Woronitschi, Konstantin, aus Wilna
Prokofiew, Abraham, aus Pereslasse

Kriegs-Gefangenen-Lager Mannheim.

Pokamnunskij, Leon, aus Olkiniki
Gubar, Iwan, aus Schipki
Woljukewitsch, Alexander, aus Petroschischk

Gefangenen-Lager Sagan.

Bitko, Osip, aus Jakubowo
Mazkewitsch, Josef, aus Potkolotsk
Dragun, Teofil, aus Milischka
Polzubinski, Kasimir, aus Oschmiana
Petuschewski, Stanisl., aus Suliniki

Gefangenen-Lager Lauban.

Liesniewski, Osip, aus Schyrardow
Markiewitsch, Michail, aus Wilna
Chowanski, Michail, aus Jerschy
Kulakowitsch, Sidor, aus Weroweik

Gefangenen-Lager Skalmierschütz.

Malyschka, Dimitri, aus Goroniata
Portnoj, Leib, aus Petwany
Karan, Berk, aus Dolginowo
Marnis, Feodro, aus Kaschuzy
Myssak, Michail, aus Olenitsch
Mankowitsch, Ipolit, aus Sakaril

(Weitere Listen folgen)